



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern
Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol

Reihe BUND 2017/35

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/4

Reihe OBERÖSTERREICH 2017/3

Reihe TIROL 2017/6



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im August 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Glossar	9
Kurzfassung	13
Kenndaten	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Rohstoffplan – Entschließung des Nationalrats	16
Rahmenbedingungen zur Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans	18
Strategie und Rechtsgrundlagen	18
Bergbauinformationssystem	26
Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans	28
Allgemeines	28
Planungsprozess	31
Abstimmungsprozess	35
Ausgaben und Beauftragungen	40
Der Österreichische Rohstoffplan in den Budgetdokumenten	42
Veröffentlichung	43
Rohstoffsicherung als Staatsaufgabe	46
Umsetzung des Österreichischen Rohstoffplans	48
Landesebene	48
Gemeindeebene	54

Bericht des Rechnungshofes

Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich,
Oberösterreich und Tirol



Nachverfolgung der im Rohstoffplan ausgewiesenen Flächen und Konflikte _____	59
Bundesebene _____	59
Landesebene _____	62
Schlussempfehlungen _____	68
Anhang _____	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zeitlicher Ablauf der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans _____	29
Tabelle 2:	Vom BMWFW an die Länder übermittelte Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan _____	34
Tabelle 3:	Vom BMWFW ermittelter Mindestbedarf an Baurohstoffen bzw. deren Volumina unter den Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan _____	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rohstoffgeologische Eignung von Kiessandvorkommen in Österreich _____	31
Abbildung 2:	Vorgesehener Prozess zur Konfliktbereinigung hinsichtlich der Kiessandvorkommen in Österreich _____	33

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BergIS	Bergbauinformationssystem
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CaCO ₃	Calciumcarbonat
E	Entschließung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GBA	Geologische Bundesanstalt
gem.	gemäß
GIS	geografisches Informationssystem
GP	Gesetzgebungsperiode
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KOM	Kommission
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter

MinroG	Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz), BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F.
Mio.	Million(en)
NGO	Non–Governmental Organization
NÖ	Niederösterreich(isch)
Nr.	Nummer
ÖEK	örtliches Entwicklungskonzept
Oö.	Oberösterreich(isch)
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SiO ₂	Siliciumdioxid
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 56/2011 i.d.g.F.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere mehr
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs (seit 2012: Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs)
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Glossar

Mineralische Rohstoffe

Mineralische Rohstoffe sind gemäß Mineralrohstoffgesetz jedes Mineral, Mineralgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen. Sie können aufgrund ihrer Eigenschaften bzw. Verwendung in die Rohstoffgruppen Erze, Industrieminerale, Energierohstoffe und Baurohstoffe gegliedert werden.¹

Bergfreie mineralische Rohstoffe

Bergfreie mineralische Rohstoffe sind i.d.R. dem Verfügungsrecht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers entzogen und können von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden.²

Bundeseigene mineralische Rohstoffe

Bundeseigene mineralische Rohstoffe stehen aufgrund der gesetzlichen Regelungen lt. Mineralrohstoffgesetz im Eigentum des Bundes. Diese sind Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze, Kohlenwasserstoffe sowie uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

Grundeigene mineralische Rohstoffe

Grundeigene mineralische Rohstoffe stehen im Eigentum der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers. Dies sind alle Rohstoffe, die nicht bergfreie oder bundeseigene Rohstoffe sind. Dabei handelt es sich i.d.R. um die sogenannten Massenerohstoffe, insbesondere Sand, Schotter und Kies.

¹ Quelle: Der Österreichische Rohstoffplan, Archiv für Lagerstättenforschung, Band 26, 2012, Seite 15

² Dies sind lt. Mineralrohstoffgesetz mineralische Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind; Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flussspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit; alle Arten von Kohle und Ölschiefer. Hingegen stehen Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO_3 -Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas, soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO_2 -Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Tone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, gem. § 3 Abs. 1 Z 4 MinroG im Grundeigentum, sodass für ihre Gewinnung auch die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers erforderlich ist.

Lagerstätten

Eine Lagerstätte ist ein geologischer Körper, in dem ein mineralischer Rohstoff oder mehrere mineralische Rohstoffe angereichert vorliegen, und der für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen kann.

Residualflächen

Das sind die nach Abzug von Verbots- bzw. Konfliktzonen verbleibenden Rohstoff-eignungsflächen.

Verbotszonen

Dies sind Zonen, in denen nach Bundes- und Landesgesetzen eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe verboten ist.

Konfliktzonen

Darunter werden Zonen verstanden, in denen eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe zwar nicht verboten, aber aufgrund gesetzlicher Grundlagen und landesentwicklungspolitischer Überlegungen als konfliktär anzusehen ist.

Pufferzone

Dies ist der Abbauverbotsbereich von den im Mineralrohstoffgesetz genannten Gebieten in einer Entfernung von bis zu 300 m, unabhängig davon, ob die Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

Gewinnungsbetriebsplan

Ein Gewinnungsbetriebsplan ist ein Plan zum Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Grundlagenforschung

Eine wichtige Aufgabe der Raumplanung ist die Beobachtung, Analyse und Visualisierung raumstruktureller Gegebenheiten und Entwicklungen. Dies kann sowohl für einzelne Themenbereiche, als auch integrativ für das ganze Landesgebiet und seine Teilräume erfolgen. Die Grundlagenforschung stellt eine wesentliche Planungsbasis für die weiteren Planungsschritte und Entscheidungsprozesse (z.B. Festlegungen im Flächenwidmungsplan) dar.

Bericht des Rechnungshofes

Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich,
Oberösterreich und Tirol



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Land Niederösterreich

Land Oberösterreich

Land Tirol

Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Dezember 2015 bis Mai 2016 die Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol. Die Überprüfung durch den RH erstreckte sich — aufgrund des Zeitraums seit der Entschließung des Nationalrats aus dem Jahr 2001 betreffend die Erstellung eines Österreichischen Rohstoffplans — über die Jahre 2001 bis 2015. (TZ 1)

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Umsetzung des vom BMWFW erstellten und u.a. mit den überprüften Ländern abgestimmten Österreichischen Rohstoffplans,
- der Raumordnungsinstrumente zur diesbezüglichen Flächensicherung auf überörtlicher Ebene,
- der Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans bei der örtlichen Raumordnung sowie
- der Ausgaben bei der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans. (TZ 1)

Rohstoffplan – Entschließung des Nationalrats

Mit dem Österreichischen Rohstoffplan lag zwar eine Lagerstättendokumentation, nicht jedoch ein bundesweiter Abbauplan vor, wie er in der Entschließung des Nationalrats von 2001 gefordert worden war. Die zugleich mit der Entschließung verabschiedete Mineralrohstoffgesetz–Novelle enthielt keine gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines bundesweiten Abbauplans, womit eine Voraussetzung für eine rechtlich verbindliche Fachplanungstätigkeit des Bundes zu Zwecken der Rohstoffsicherung fehlte. Die Kompetenz für die Setzung verbindlicher überörtlicher Raumplanungsmaßnahmen zu Zwecken der Rohstoffsicherung lag bei den Ländern. Der Österreichische Rohstoffplan hatte den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Fachgutachtens. (TZ 2, TZ 5, TZ 15)

Rahmenbedingungen zur Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans

Die Versorgungssicherheit bei natürlichen Rohstoffen war durch verfassungsrechtlich relevante Bestimmungen seit 2013 als gemeinsame Staatsaufgabe verankert, was eine entsprechende Koordination aller Gebietskörperschaften erforderlich machte. (TZ 4)

Das BMWFW wendete bis zum Jahr 2015 rd. 356.000 EUR für ein Bergbauinformationssystem auf. Dieses wies keinen vollständigen und aktuellen Stand der Rohstoffflächen in Österreich aus. Zudem wurden die für die Raumordnung und Rohstoffsicherung bedeutsamen infrastrukturellen Informationen zu Rohstoffen nicht vollständig und einheitlich dargestellt. (TZ 8)

Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans

Bei der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans waren zwar zahlreiche Institutionen, nicht jedoch die Gemeinden — auch nicht Städte– und Gemeindebund — eingebunden, obwohl den Gemeinden die örtliche Raumordnung oblag und sie bei der Umsetzung raumplanerischer Maßnahmen durch die Verordnung der Flächenwidmungspläne eine wesentliche Rolle spielten. Das BMWFW veröffentlichte nicht die Daten des Österreichischen Rohstoffplans. Dadurch verfügten die Gemeinden über keine Informationen hinsichtlich der sicherungswürdigen Lagerstätten gemäß dem Österreichischen Rohstoffplan. (TZ 9, TZ 14, TZ 18)

Abstimmungsmängel zwischen den Gebietskörperschaften führten zu Überschneidungen zwischen Residualflächen und Bauland sowie zu Überschneidungen hinsichtlich anderer Nutzungs– und Schutzinteressen. Dies lag teilweise an zur Zeit des Abstimmungsprozesses noch nicht vollständig digital vorliegenden Flächenwidmungsplänen. (TZ 11)

Umsetzung und Nachverfolgung des Österreichischen Rohstoffplans

Alle drei überprüften Länder machten von der Möglichkeit, wertvolle Rohstofflagerstätten durch für die Gemeinden rechtsverbindliche Akte zu sichern, nur eingeschränkt Gebrauch, obwohl dies einer der Hauptzwecke des Österreichischen Rohstoffplans im Sinne einer Strategie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen sein sollte. Dem BMWFW und den Ländern war nicht bekannt, welche sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan durch Raumordnungsmaßnahmen der Gemeinden gesichert waren. (TZ 17, TZ 21)

Kenndaten

Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol	
Organisationseinheiten und eingebundene Rechtsträger	
Bund	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)
Länder	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Amt der Tiroler Landesregierung
Rechtsgrundlagen	
Bund	Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F.
Länder	NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F. Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 i.d.g.F.
Österreichischer Rohstoffplan	Ausgaben BMWFW: rd. 734.000 EUR (Werkverträge ohne Personalkosten)

Quelle: BMWFW

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Dezember 2015 bis Mai 2016 die Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol. Die Erhebungen erfolgten beim BMWFW und in den genannten Ländern. Der überprüfte Zeitraum umfasste — infolge der Langfristigkeit der überprüften Thematik — die Jahre 2001 bis 2015.

Aus Vereinfachungsgründen wird die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle verwendete Ministeriumsbezeichnung BMWFW für den gesamten überprüften Zeitraum angewandt. Die Raumordnungsgesetze der überprüften Länder

unterschieden sich hinsichtlich der verwendeten Raumordnungsbegriffe. Der einfacheren Lesbarkeit halber werden in diesem Bericht soweit möglich für diese Raumordnungsbegriffe einheitliche Bezeichnungen verwendet. Sämtliche in diesem Bericht angeführten Beträge verstehen sich inkl. einer allfälligen USt.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Umsetzung des vom BMWFW erstellten und u.a. mit den überprüften Ländern abgestimmten Österreichischen Rohstoffplans,
- der Raumordnungsinstrumente zur diesbezüglichen Flächensicherung auf überörtlicher Ebene,
- der Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans bei der örtlichen Raumordnung sowie
- der Ausgaben bei der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans.

Zu dem im November 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Länder Niederösterreich und Oberösterreich im Jänner 2017 sowie das BMWFW und das Land Tirol im Februar 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2017.

Rohstoffplan – Entschließung des Nationalrats

2.1

(1) Der Nationalrat forderte mit Entschließung vom 21. November 2001 den damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Martin Bartenstein, auf, in angemessener Frist einen „Österreichischen Rohstoffplan“ zu erarbeiten, der die Lagerstätten der benötigten mineralischen Rohstoffe dokumentieren sollte. Auf Basis dieser Lagerstättenkarten wäre in Relation zum jeweiligen Bedarf mit den Ländern und Gemeinden ein bundesweiter Abbauplan für Rohstoffe zu erstellen, der die Basis für künftige Gewinnungsbetriebspläne sein sollte.

(2) In der Begründung des Entschließungsantrags war u.a. ausgeführt, dass sich die Problematik der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen v.a. aus der Standortgebundenheit der Lagerstätten, ihrer Erschöpfbarkeit einerseits und der ungleichen Verteilung der Lagerstätten und potenziellen Verbrauchsbereiche andererseits ergebe. Durch die zunehmende Ausdehnung der Siedlungsräume und die Bestrebungen für eine heile Umwelt würden sich zunehmend Zielkonflikte in der Raumordnung ergeben. Der Entschließung selbst wie auch ihrer Begründung war nicht zu entnehmen, wie sich der Nationalrat die Gestaltung eines Abbauplans in der Umsetzung vorstellte.

(3) Aufgrund dieser EntschlieÙung nahm das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – als Vorläufer des heutigen BMWFW – die Arbeit am Österreichischen Rohstoffplan auf. Die Arbeiten am Österreichischen Rohstoffplan erstreckten sich im Wesentlichen vom Jahr 2002 bis ins Jahr 2010 (siehe Tabelle 1).

(4) Mit dem Österreichischen Rohstoffplan lag beim BMWFW und bei den Ländern eine Lagerstättendokumentation vor, in der nach Abzug von Verbots- bzw. Konfliktzonen verbleibende Rohstoffeignungsflächen („Residualflächen“) enthalten waren, auf die sich Bund und Länder in einem komplexen Abstimmungsprozess geeinigt hatten (siehe [TZ 11](#)). Ein bundesweiter Abbauplan für Rohstoffe lag nicht vor.

(5) Eine EntschlieÙung des Nationalrats bringt einen „Wunsch über die Ausübung der Vollziehung“ zum Ausdruck. Ein solcher Beschluss des Nationalrats ist nicht normativ und kann die Verwaltung nicht verpflichtend binden.

(6) Die zugleich mit der EntschlieÙung verabschiedete Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (**MinroG**) enthielt keine gesetzlichen Grundlagen für die Ermächtigung des Bundes zu rechtlich verbindlichen Fachplanungstätigkeiten zugunsten der Rohstoffsicherung, welche Voraussetzung für die Erstellung eines verbindlichen bundesweiten Abbauplans wären.

2.2

Der RH wies darauf hin, dass mit dem Österreichischen Rohstoffplan kein Abbauplan vorlag, sondern eine Lagerstättendokumentation, womit der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dem im zweiten Teil der EntschlieÙung des Nationalrats zum Ausdruck gebrachten Wunsch, einen bundesweiten Abbauplan vorzulegen, nicht gefolgt war.

Der RH verwies darauf, dass mit der zugleich mit der EntschlieÙung verabschiedeten MinroG–Novelle allerdings keine gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines bundesweiten Abbauplans geschaffen wurde, womit eine Voraussetzung für eine rechtlich verbindliche Fachplanungstätigkeit des Bundes zu Zwecken der Rohstoffsicherung fehlte. Dies verhinderte die vollständige Umsetzung des EntschlieÙungsantrags. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf [TZ 15](#).

Rahmenbedingungen zur Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans

Strategie und Rechtsgrundlagen

Europäische Union

3 Die Rohstoffinitiative der Europäischen Union (EU)³ sah als Ziele

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Rohstoffen auf dem Weltmarkt,
- die dauerhafte Versorgung mit Rohstoffen aus europäischen Quellen und
- die Senkung des Primärrohstoffverbrauchs in der EU

vor.

Die dauerhafte Versorgung mit Rohstoffen aus europäischen Quellen setzte entsprechend dieser Mitteilung der Europäischen Kommission mehr Wissen über die in der EU vorhandenen Lagerstätten voraus. Die Möglichkeit des Zugangs zu ihnen sollte bei der Raumplanung offen gehalten werden.

Die von der EU gestartete Rohstoffinitiative enthielt keine operationalisierbaren detaillierten Vorgaben für die innerstaatliche Umsetzung einer Rohstoffsicherungsstrategie. Es waren daraus auch keine rechtlich relevanten innerstaatlichen Handlungsgebote abzuleiten.

Die vom BMWFW entwickelte und seit dem Jahr 2012 verfolgte Österreichische Rohstoffstrategie ruhte auf drei Säulen

- Sicherung des langfristigen Zugangs zu heimischen Lagerstätten durch Raumordnungsmaßnahmen (Umsetzung des Österreichischen Rohstoffplans),
- Sicherung eines fairen und diskriminierungsfreien Zugangs zu mineralischen Rohstoffen auf den Weltmärkten und
- Schonung von primären Ressourcen und effizienter Umgang mit Rohstoffen durch Steigerung der Ressourceneffizienz und Verbesserung des Recyclings.

³ Die Rohstoffinitiative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 4. November 2008

Ein Beschluss der Bundesregierung zur Österreichischen Rohstoffstrategie lag nicht vor, wenngleich diese auch Sachthemen (z.B. Recycling) enthielt, welche über den Wirkungsbereich des BMWFW hinausgingen.

Kompetenzverteilung in Österreich

4 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stellte sich die Kompetenzverteilung wie folgt dar:

(1) Das Bergwesen war gem. Art. 10 Abs. 1 Z 10 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**) Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

(2) Die planmäßige und vorausschauende Gestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Bebauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen andererseits (Landesplanung – Raumordnung) war nach Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planerischen Maßnahmen, wie insbesondere solche auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts, nach Art. 10 bis 12 B-VG der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind⁴.

(3) Den Gemeinden oblag im eigenen Wirkungsbereich gem. Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG die örtliche Raumplanung. Umfasst davon war insbesondere die Erlassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Die Bindung der örtlichen Raumplanung an Entscheidungen des Landes bei überörtlichen Interessen war zulässig.

(4) Mit BGBl. I Nr. 111/2013 wurde im Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG über Nachhaltigkeit) eine Verpflichtung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden zur Versorgungssicherheit bei natürlichen Rohstoffen als gemeinsame Staatsaufgabe verankert, was eine entsprechende Koordination aller Gebietskörperschaften erforderlich machte.

Bundesebene

5 (1) Der Bund machte von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Bergwesen zuletzt durch den Beschluss des MinroG Gebrauch, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.F. Nr. 80/2015. Das MinroG enthielt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Grund-

⁴ VfSlg 2674/1954 (Grundlagen-Erkenntnis des VfGH zur Raumordnung mit Grundzügen einer Definition des Begriffs Raumordnung)

lagen für eine eigene raumordnungsrelevante Fachplanungstätigkeit des Bundes zur Rohstoffsicherung (Fachplanungskompetenz). Mehrfach nahm das MinroG auf das Raumordnungsrecht als Kompetenz der Länder Bezug (siehe [TZ 6](#)).

(2) Das MinroG enthielt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Ermächtigung für eine raumordnungsrelevante Fachplanungstätigkeit hinsichtlich der Sicherung mineralischer Rohstoffe, die für die Setzung von rechtlich verbindlichen Raumplanungsmaßnahmen zum Zweck der Sicherung von Rohstofflagerstätten durch den Bund erforderlich gewesen wäre. Die Kompetenz für die Setzung verbindlicher überörtlicher Raumplanungsmaßnahmen lag bei den Ländern.

Landesebene

6.1

(1) Die Raumordnung war jeweils landesgesetzlich geregelt. Sie umfasste v.a. die Konkretisierung sowie Durchsetzung der Raumordnungsziele und –grundsätze, wie z.B. die Freihaltung von Gebieten mit wichtigen Rohstoffvorkommen, die Erstellung überörtlicher Raumpläne sowie die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Raumplanung der Gemeinden.

Überörtliche Raumpläne oder Programme konnten raumrelevante Ziele und Maßnahmen — auch sachübergreifend — durch Verordnung festlegen. Diese bezogen sich entweder auf das gesamte Landesgebiet (Landesraumordnungs- oder Landesentwicklungsprogramme) oder auf Teile, die von besonders dynamischen Entwicklungen betroffen waren (Regionalprogramme), bzw. Sachbereiche (sektorale Raumordnungsprogramme, Sachprogramme). So konnten sie z.B. festlegen, dass bestimmte Gebiete oder Grundflächen der Gewinnung von Rohstoffen vorbehalten waren oder Festlegungen für andere Nutzungen treffen.

(2) Das BMWFW gab u.a. im Rahmen des Konsultationsmechanismus⁵ bei Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen der Länder regelmäßig Stellungnahmen aus Sicht des Bundes bzw. des Bergbauwesens ab, wenn Rohstoffnutzungen betroffen waren. Es konnte sich jedoch lediglich auf betroffene Rohstoffnutzungen der bergfreien und der bundeseigenen mineralischen Rohstoffe beziehen, für die das BMWFW als Montanbehörde zuständig war. Für grundeigene mineralische Rohstoffe verwies das BMWFW hingegen auf die — in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen — zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, weil der Wissensstand des BMWFW über die bewilligten Abbaugebiete in den Bezirken nicht einheitlich war.

⁵ Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl. I Nr. 35/1999), Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern, Art. I Abs. 2. Die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus wurde zur Koordination zwischen den Finanzausgleichspartnern bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen abgeschlossen. Der Mechanismus enthält, u.a., wechselseitige Informationspflichten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme über alle rechtsetzenden Maßnahmen.

6.2 Der RH wies darauf hin, dass es den Ländern oblag, Rohstoffflächen zu sichern, und zwar durch Raumpläne, die auch für die anderen Gebietskörperschaften verbindliche Rechtsakte darstellten. Der RH hielt kritisch fest, dass das BMWFW im Rahmen des Konsultationsmechanismus hinsichtlich der Erstellung und Änderung von Raumplänen der Länder bei den grundeigenen mineralischen Rohstoffen auf die Bezirksverwaltungsbehörden verwies, weil der Wissensstand des BMWFW über die Abbaugelände in den Bezirken nicht einheitlich war.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in **TZ 8**.

6.3 Laut Stellungnahme des Landes Tirol sei das Bergwesen gem. Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das B-VG kenne keinen Kompetenztatbestand „Raumordnung“ oder „Raumplanung“, lediglich in Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG werde die „örtliche Raumplanung“ als den Gemeinden vorbehaltene Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs angeführt. Die Raumordnung sei Querschnittsmaterie und liege in der Generalkompetenz der Länder.

Angesichts der Verfassungsrechtslage sei die Notwendigkeit der Koordination zwischen Bund und Ländern bzw. zur Beachtung der vom VfGH aus dem bundesstaatlichen Prinzip abgeleiteten gegenseitigen Berücksichtigungspflicht der Gesetzgeber gegeben. Das MinroG enthalte keine Ermächtigung für eine raumordnungsrelevante Fachplanungstätigkeit hinsichtlich der Sicherung mineralischer Rohstoffe.

Es gebe kein ausdrückliches Gebot, welches zur Sicherung von Rohstofflagerstätten verpflichte, weder im MinroG noch in anderen Bundesgesetzen. Den Ländern sei es verwehrt, anstelle des Bundes entsprechende Regelungen zu erlassen. Raumordnungsrechtliche Regelungen könnten auf landesgesetzlicher Ebene keinen Rahmen für die Zulässigkeit des Abbaus mineralischer Rohstoffe schaffen. Davon zu unterscheiden seien die — aufgrund der Gesichtspunktetheorie — zulässigerweise geschaffenen landesrechtlichen Regelungen, z.B. im Bereich des Naturschutzes.

Die aktuelle Rechtsprechung führe dazu, dass für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe in Gewerbe- und Industriegebieten dieselben Abbauverbotsbereiche wie in Wohngebieten zu berücksichtigen seien.

§ 37 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG) erwähne ausdrücklich, dass bei der Widmung von Grundflächen als Bauland, mit Ausnahme als Gewerbe- und Industriegebiet, darauf Bedacht zu nehmen sei, dass diese einen angemessenen Schutzabstand zu Bergbaugeländen für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe aufweisen; weiters sei auf sonstige Bergbaugelände Bedacht zu nehmen. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen gehe auch von Bergbaugeländen ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Bei obertägigen Bergbaubetrieben sei

überdies aus Gründen des Immissionsschutzes ein entsprechender Abstand zu Wohn- und Mischgebieten erforderlich. Vergleichbar den Bestimmungen zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie seien daher auch in diesem Zusammenhang entsprechende Schutzbestimmungen einzuhalten.

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu einer Änderung des TROG 2001 bedürfe seit dem Inkrafttreten der Tiroler Bauordnung am 1. März 1998 die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, die für sich genommen vielfach keine festen baulichen Anlagen erfordere, weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Seitens der örtlichen Raumordnung bestehe daher derzeit keine Möglichkeit, die Standortwahl für Flächen, auf denen entsprechende Anlagen errichtet oder aufgestellt werden sollen, zu beeinflussen. Problematisch sei dies v.a. aber im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Verkehrsauswirkungen und die entstehenden Emissionen. Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, sollten Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, auch wenn diese keine festen baulichen Anlagen seien, nur auf entsprechenden Sonderflächen zulässig sein. Die Umsetzung dieser Widmungsvoraussetzung erfolge im Rahmen des Naturschutzverfahrens, vergleichbar der bereits bestehenden Regelung für Sportanlagen. Um einen Eingriff in Bundeskompetenzen zu vermeiden, sei es jedoch erforderlich, diese Bestimmung auf Anlagen einzuschränken, die weder den bergrechtlichen noch den abfallrechtlichen Vorschriften unterliegen würden.

Betreffend Sonderflächen für Anlagen für die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe sei laut Erläuternden Bemerkungen die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und Aufstellung von Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe grundsätzlich vom Vorliegen einer entsprechend gewidmeten Sonderfläche abhängig. Aus kompetenzrechtlichen Gründen dürfe dies jedoch nicht für Anlagen gelten, die den bergrechtlichen oder den abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen würden. Konkret betreffe dies das Mineralrohstoffgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Auch das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz nehme die ihm unterliegenden Abfallanlagen von der örtlichen Raumordnung aus.

Aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergebe sich, dass im TROG 2016, soweit nicht durch Bundeskompetenzen beschränkt, auf die Ausweisung von Sonderflächen hinsichtlich Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe sowie Abstandsbestimmungen zu Bergbaugebieten Bedacht genommen werde.

Zu den Aufgaben und Zielen der überörtlichen Raumordnung nach § 1 Abs. 2 lit. i TROG 2016 zähle u.a. die Freihaltung von Gebieten mit wichtigen Rohstoffvorkommen von Nutzungen, die diese Vorkommen beeinträchtigen oder ihrer Erschließung bzw. Gewinnung entgegenstehen würden. Mangels einer gesetzlichen Grundlage, die jedoch in die Kompetenz des Bundes falle, fehle diesbezüglich jedoch ein effektives Mittel.

Bergbauggebiete seien in den örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsplänen kenntlich zu machen. In der Planzeichenverordnung sei für die örtliche Raumordnung ein eigenes Planzeichen dafür vorgesehen („Bergbauggebiet“). Die Kenntlichmachung entsprechender Gebiete, insbesondere bei der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte, überprüfe die Aufsichtsbehörde. Dazu würden Stellungnahmen von den zuständigen Behörden, den Bezirkshauptmannschaften bzw. vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingeholt.

Gemäß TROG 2016 sei dem örtlichen Raumordnungskonzept, der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder dem Flächenwidmungsplan die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen des Bundes — im Rahmen der verfassungsrechtlichen Pflicht zu deren Berücksichtigung — nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Rohstoffplan würde im Bereich der Tiroler Raumordnung eine rechtliche Bindungswirkung entfalten.

Die Tiroler Raumordnung kenne — abgesehen von den im TROG 2016 geregelten Bestimmungen — weitere gesetzliche Grundlagen nicht. Darüber hinausgehende Maßnahmen, wie etwa die vom RH kritisierte mangelnde Erstellung von entsprechenden Raumordnungsprogrammen zur Sicherung von Rohstofflagerstätten, würden sich kompetenzrechtlich nicht vereinbaren lassen. Für Tirol bestehe derzeit neben dem TROG 2016 lediglich der Raumordnungsplan betreffend die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in Tirol (Gesteinsabbaukonzept Tirol 2013) und der Raumordnungsplan Rohstoffgewinnung am Vomperbacher Schwemmfächer. Raumordnungspläne hätten jedoch keine rechtliche Bindung.

6.4

Der RH erwiderte, dass Rohstoffsicherung die Wahrnehmung einer Raumordnungs-kompetenz — nicht einer Bergwesenkompetenz — bedeutet und deshalb in den Zuständigkeitsbereich des Landes Tirol fiel. Dementsprechend zählt zu den Aufgaben und Zielen der überörtlichen Raumordnung nach § 1 Abs. 2 lit. i TROG 2016 u.a. die Freihaltung von Gebieten mit wichtigen Rohstoffvorkommen von Nutzungen, die diese Vorkommen beeinträchtigen oder ihrer Erschließung bzw. Gewinnung entgegenstehen würden. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass das TROG 2011 ebenso wie das nunmehr geltende TROG 2016 vorsah, dass bestimmte Gebiete oder Grundflächen der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben oder der Gewinnung von Rohstoffen vorzubehalten sind. Der Tiroler Raumordnungsgesetzgeber hat damit in Wahrnehmung seiner raumordnungsrechtlichen Regelungskompetenz zur Sicherung von Lebensgrundlagen für die Landesbevölkerung sehr wohl ein rechtlich verbindliches Sicherungsinstrument für Zwecke der Rohstoffsicherung zur Verfügung gestellt.

Betreffend die Bindungswirkung eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Rohstoffplans im Bereich der Tiroler Raumordnung wies der RH auf das Wesen des Österreichischen Rohstoffplans als Lagerstättendokumentation hin, die keine rechtlich verbindliche Fachplanungsmaßnahme des Bundes darstellt. Die Kenntnis des Österreichischen Rohstoffplans vermochte nach Ansicht des RH zwar Berücksichtigungspflichten durch Gemeinden, Länder und Bund auszulösen, entfaltete aus sich heraus jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit. In diesem Zusammenhang erachtete es der RH als positiv, dass das Land Tirol in seiner Stellungnahme es selbst als sinnvoll und notwendig erachtete, den Österreichischen Rohstoffplan und weitere Daten hinsichtlich der Sicherung von Rohstofflagerstätten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (siehe [TZ 14](#)).

Gemeindeebene

7.1 (1) Die Gemeinden hatten in ihrem eigenen Wirkungsbereich örtliche Raumpläne (örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu erstellen. Dazu gehörte u.a. auch die Ausweisung von Flächen bzw. Kenntlichmachungen überörtlicher Anlagen, für die rechtsverbindliche Planungen bestanden (wie etwa für Eisenbahnen, Bundesstraßen, Bergbauanlagen). Örtliche Raumpläne durften überörtlichen Raumplänen nicht widersprechen.

(2) Der Bund berücksichtigte für die Bewilligungsfähigkeit betreffend das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe sogenannte Abbauverbotszonen gem. § 82 MinroG, die an den Flächenwidmungen der Gemeinden anknüpften. Abbauverbotszonen galten auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den im MinroG genannten Gebieten. Im 300 m-Bereich waren Ausnahmen möglich, es durfte ein Mindestabstand von 100 m zu den genannten Gebieten jedoch nicht unterschritten werden (siehe § 82 Abs. 2 bis 4 MinroG).⁶

7.2 Der RH hielt fest, dass einerseits die örtlichen Raumpläne der Gemeinden überörtlichen verbindlichen Raumplänen — z.B. zur Sicherung von Rohstoffresidualflächen — nicht widersprechen durften. Andererseits schränkte das MinroG den Rohstoffabbau wegen der dort definierten Abbauverbotszonen (Widmungsmöglichkeiten der Gemeinden bzw. Pufferzone) beim Bewilligungsverfahren ein. Bei Nichtkenntnis des Vorliegens von sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten konnte dies zur Folge haben, dass durch Widmungen der Gemeinden Abbauverbotszonen gem. MinroG ausgelöst werden konnten.

[Der RH verwies auf seine Empfehlungen in TZ 14 und TZ 19.](#)

⁶ Abbauverbotszonen galten nur für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe. Für den übrigen Bergbau, einschließlich der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung, bestanden nach dem MinroG keine Abbauverbotszonen.

7.3

Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Bergbaugebiete in den örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsplänen kenntlich zu machen seien. In der Planzeichenverordnung für die örtliche Raumordnung gebe es dafür ein eigenes Planzeichen („Bergbaugebiet“). Für die Datenerhebung seien die Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Raumplaner verantwortlich. Sie müssten sich dazu mit den Abbauunternehmen und den von diesen beauftragten Vermessern in Verbindung setzen.

Das Bergbauinformationssystem (**BergIS**) des Bundes sei leider auch hinsichtlich der in Tirol weitaus überwiegenderen Bergbaugebiete für grundeigene mineralische Rohstoffe unvollständig.

Karten mit der Darstellung der Residualflächen seien nicht an die Gemeinden übergeben worden; dies mit der Begründung, dass diese Karten im Einzelfall zu interpretieren seien. Beispielsweise habe die Überprüfung eines großen Lockergesteinspotenzials gezeigt, dass die angegebene Qualität nicht gegeben gewesen sei und detailliertere rohstoffgeologische Untersuchungen notwendig gewesen seien. Auf den Internetseiten der Tiroler Landesraumordnung sei eine Übersichtskarte über die Rohstoffpotenziale in Tirol veröffentlicht worden. Die Detailkarten seien an die berührten Landesdienststellen und an den Fachbereich „Örtliche Raumordnung“ für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Änderungen der örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne übergeben worden.

Weiters sei geplant, dass durch eine sogenannte Geodatenabfrage im „Tiroler Rauminformationssystem tiris“ die Gemeinden und deren Ortsplaner einen Hinweis auf die Rohstoffvorkommen erhalten können.

7.4

Unter Hinweis auf seine Empfehlungen zur Aktualisierung und Transparenz sicherungswürdiger Rohstofflagerstätten (**TZ 8**, **TZ 14**) erachtete der RH in Fällen wie jenen des in der Stellungnahme seitens des Landes Tirol angesprochenen Lockergesteinspotenzials eine entsprechende Abstimmung mit dem BMWFV für zweckmäßig.

Zudem vermochte der RH die einschränkenden Überlegungen des Landes Tirol betreffend die Weitergabe von Residualflächen an die Gemeinden gerade deswegen nicht nachzuvollziehen, weil sich das Land Tirol in seiner Stellungnahme zu **TZ 14** dafür ausgesprochen hatte, den Rohstoffplan der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bergbauinformationssystem

8.1

(1) Gemäß § 185 MinroG hatte der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Vormerkungen über alle Bergbauberechtigten und Übersichtskarten (Bergbauinformationssystem – **BergIS**) automationsunterstützt zu führen sowie Daten für das Internet in geeigneter Form aufzubereiten. Die Arbeiten des BMWFW für das BergIS begannen im Jahr 2002. Das BergIS wurde dabei unabhängig vom Österreichischen Rohstoffplan entwickelt; allerdings hatte das BMWFW u.a. in einem Arbeitskreis 2003 zum BergIS vorgesehen, die Flächen des Österreichischen Rohstoffplans über das Internet abrufbar zu machen.

(2) Der Datenstand im BergIS war zur Zeit der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle nicht aktuell: Die für die Raumordnung und die Rohstoffsicherung bedeutsamen infrastrukturellen Gegebenheiten (Aufsuchungsgebiete, Bergwerksberechtigungen, bundeseigene mineralische Rohstoffe, Gewinnungsbetriebspläne, Gewinnungsbewilligungen und Schurfberechtigungen) waren nicht vollständig und nicht einheitlich dargestellt.

So wies der Raumordnungsplan Gesteinsabbaukonzept Tirol 83 Abbaustandorte für grundeigene mineralische Rohstoffe auf (Stand 2013). Im BergIS fanden sich diesbezüglich 34 Standorte. Aufgelassene Berechtigungen waren im BergIS weiterhin angeführt. Das BergIS wies für bergfreie mineralische Rohstoffe keine Rohstoffgruppen bzw. Rohstoffe aus, obwohl das MinroG dies vorsah.

(3) Das BMWFW verwies gegenüber dem RH im Mai 2016 darauf, dass die Daten — soweit sie dem zuständigen Referat im BMWFW von den Bezirksverwaltungsbehörden gemeldet wurden — laufend eingepflegt worden seien.

(4) Das BMWFW wendete für Datenbank-Design, Programmierung, Portaleinbindung, Hardware und Software des BergIS rd. 106.000 EUR (2009) und für externe Wartungskosten zwischen 2009 und 2015 rd. 250.000 EUR auf. Das System erfüllte nach seiner Fertigstellung jedoch nicht alle Anwendungen aus dem Anforderungskatalog des BMWFW. Es war nicht dokumentiert, ob die Länder Informationen über Rohstoffe aus dem BergIS abriefen bzw. in ein Landesinformationssystem übernahmen. Nach einheitlichen Gesichtspunkten mit dem Bund abgestimmte Eingaben von Daten durch die Länder — wie in der Planung und Anforderung vorgesehen — erfolgten nicht. Die Daten wurden lediglich vom zuständigen Referat im BMWFW in die Datenbank eingegeben.

8.2

Der RH kritisierte, dass das BMWFW bis zum Jahr 2015 rd. 356.000 EUR für ein Bergbauinformationssystem aufgewendet hatte, das keinen vollständigen und aktuellen Stand der Rohstoffflächen in Österreich auswies. Zudem waren die für die Raumordnung und Rohstoffsicherung bedeutsamen infrastrukturellen Informationen

zu Rohstoffen nicht vollständig und einheitlich dargestellt. Somit kam das BMWFW — nach Ansicht des RH — seinen Pflichten bezüglich eines Informationssystems gem. § 185 MinroG nur unzureichend nach.

Wenngleich die Länder gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, hielt es der RH für zweckmäßig, wenn sie raumrelevante Daten ins Bergbauinformationssystem einpflegen.

Der RH empfahl dem BMWFW, für eine Aktualisierung des Bergbauinformationssystems zu sorgen. Von den Bezirksverwaltungsbehörden sollten zeitnah ihre Verpflichtungen gem. MinroG eingefordert werden, die Daten aus ihrem Vollzugsbereich automationsunterstützt bekanntzugeben.

8.3

Laut Stellungnahme des BMWFW sei die Aktualität des BergIS abhängig von einer rechtzeitigen und vollständigen Übermittlung der erforderlichen Daten gem. § 185 MinroG. Das MinroG verpflichte die Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptmänner, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die in § 185 Abs. 4 MinroG genannten Daten aus ihrem Vollzugsbereich automationsunterstützt bekannt zu geben. Dieser Verpflichtung seien die Landesbehörden in deren Vollzugsbereich auch nach mehrfacher Aufforderung nicht ausreichend nachgekommen. Die Daten des eigenen Vollzugsbereichs seien im BergIS aktuell abgebildet.

Welche Vormerkungen und Übersichtskarten im BergIS zu führen seien, sei in § 185 Abs. 4 MinroG geregelt. In § 185 Abs. 3 MinroG sei vorgesehen, dass die Daten zu § 185 Abs. 4 lit. a bis d in geeigneter Form für das Internet aufbereitet werden. Eine Internet-Visualisierung der Unterteilung in die einzelnen Rohstoffe sei demgemäß gesetzlich nicht vorgesehen.

Wenngleich das BergIS mit dem MinroG 1999 etwa zwei Jahre vor der besagten Entschließung des Nationalrates gesetzlich vorgesehen worden sei und ursächlich nichts mit dem Österreichischen Rohstoffplan zu tun habe, sei dennoch zu betonen, dass ein vollständiges und aktuell geführtes BergIS eine Übersicht über sämtliche Bergbauberechtigungen innerhalb des Bundesgebietes geben würde. In Kombination mit Auswertemethoden des geografischen Informationssystems, die dem BMWFW zur Verfügung stünden, könnten Aussagen über tagbaumäßig gewinnbare Reserven mineralischer Rohstoffe in Lagerstätten getroffen werden, für die Bergbauberechtigungen verliehen worden seien. Derart hätte der Bund einen Überblick über „gesicherte und gewinnbare Reserven“ tagbaumäßig gewinnbarer mineralischer Rohstoffe und verfüge damit über ein Informations- bzw. Steuerungsinstrument.

Die Empfehlung des RH, von den Bezirksverwaltungsbehörden zeitnah ihre Verpflichtung gem. MinroG einzufordern, die Daten aus ihrem Vollzugsbereich automationsunterstützt bekanntzugeben, werde das BMWFW zum Anlass nehmen — unbeschadet dessen, dass sich die genannte Verpflichtung unmittelbar aus dem Gesetz ergebe —, die gegenständliche Verpflichtung mit Erlass an die Landeshauptleute neuerlich in Erinnerung zu rufen.

8.4

Der RH hielt fest, dass das BMWFW selbst im Jahr 2003 vorgesehen hatte, die Flächen des Österreichischen Rohstoffplans über das Internet abrufbar zu machen. Die Gebarungsüberprüfung belegte jedoch, dass im BergIS die für Raumordnung und Rohstoffsicherung bedeutsamen infrastrukturellen Informationen zu Rohstoffen nicht vollständig und einheitlich dargestellt waren. Auch wenn einzelne Teilaspekte gesetzlich nicht für das Internet aufzubereiten waren, wären sie nach Ansicht des RH rechtmäßiger- und zweckmäßigerweise im BergIS zu führen. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans

Allgemeines

9.1

(1) Auf Basis einer Evaluierung beschloss das BMWFW hinsichtlich der Vorgaben der Entschließung des Nationalrats die Realisierung des Projekts Österreichischer Rohstoffplan in zwei Phasen. In einer ersten Phase sollten in vier Arbeitskreisen die Grundlagen erhoben werden (Erfassung und Dokumentation der Rohstoffvorkommen in Österreich). In der zweiten Phase sollten die in der Phase 1 identifizierten Rohstoffeignungszonen mit jenen Raumwidmungen verschnitten werden, die einer Rohstoffgewinnung entgegenstanden. Die beiden Phasen sollten überlappend abgewickelt werden (siehe Tabelle 1).

(2) Die koordinierende Stelle des Projekts war die Abteilung Rohstoff- und Grundstoffpolitik des BMWFW.

In das Projekt waren die Vertreter zahlreicher Institutionen wie das BMLFUW, die Geologische Bundesanstalt, ein Verband, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Österreichische Raumordnungskonferenz, die Ämter der Landesregierungen, die Umweltschutzbehörden der Länder, die Montanuniversität Leoben, die Technische Universität Wien, die Universität für Bodenkultur, die Universität Innsbruck, die Wirtschaftskammer Österreich, die Wirtschaftskammern der Länder, eine Interessensvertretung, eine NGO und die Arbeiterkammer eingebunden.

Die Gemeinden bzw. der Städte- und Gemeindebund waren nicht in das Projekt eingebunden.

Ansprechpartner in den Ländern zur Abstimmung der Rohstoffeignungszonen mit den Raumwidmungen waren die in den Ämtern der Landesregierungen für die Raumordnung zuständigen Stellen. Weiters wurde mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Landes eine Abstimmung bezüglich der Nutzungskonkurrenz Rohstoffgewinnung und Wasser durchgeführt.

(3) Ursprünglich war die Gesamtbearbeitungsdauer mit fünf Jahren geplant, tatsächlich betrug die Projektdauer mehr als acht Jahre (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans

Zeitraum	Tätigkeit
November 2001	Entschließung des Nationalrats
November bis Dezember 2001	Evaluierung der Entschließung und Erstellung eines Plans zu ihrer Umsetzung in Bezug auf den Rohstoffplan im Ressort
Jänner 2002	Beginn der Projektumsetzung „Österreichischer Rohstoffplan“; Einrichtung der Arbeitskreise
2002 bis 2008	Erarbeitung und Bewertung der Grundlagen (Phase 1)
2008 bis 2010	Konfliktbereinigung der Ergebnisse aus der Phase 1 mit den Daten der Länder (Phase 2)
2010	Rohstoffenquete 2010; Vorstellung der Ergebnisse durch den Bundesminister ¹ (BMWFW); Übermittlung der Ergebnisse an die Länder (Oberösterreich erst 2012)
ab 2010	Nachbearbeitung der finalen Ergebnisse; Begleitung der Umsetzung in den Ländern; „Best Practice Austausch“
2012	Publikation „Der österreichische Rohstoffplan“

¹ Dr. Reinhold Mitterlehner

Quelle: BMWFW

9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bei der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans zwar zahlreiche relevante Institutionen, nicht jedoch die Gemeinden – auch nicht Städte- und Gemeindebund – eingebunden waren, obwohl den Gemeinden die örtliche Raumordnung oblag und sie bei der Umsetzung raumplanerischer Maßnahmen durch die Verordnung der Flächenwidmungspläne eine wesentliche Rolle spielten.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in **TZ 11** und **TZ 18**.

9.3 Laut Stellungnahme des BMWFW stelle der Rohstoffplan die Lagerstättendokumentation im Sinne der Entschließung des Nationalrats dar. Für die Lagerstättendokumentation habe die Entschließung eine Einbindung der Gemeinden nicht vorgesehen. Die Einbindung der Gemeinden hätte bei der Erstellung des bundesweiten

Abbauplans erfolgen sollen, der aber — wie auch vom RH angeführt — mangels gesetzlicher Grundlage nicht erstellt worden sei. Zur Dokumentation der Lagerstätten der benötigten mineralischen Rohstoffe hätten die Gemeinden nach Ansicht des BMWFW keinen substantziellen Beitrag erbringen können, weil sie nicht über die entsprechenden Kenntnisse der Lagerstättenverhältnisse und des Rohstoffbedarfs verfügen würden, ebenso wie der Städte- und Gemeindebund.

Das BMWFW sehe darin den Grund, dass der Nationalrat in der EntschlieÙung eine Einbindung der Gemeinden in die Erstellung des Rohstoffplans nicht vorgesehen habe. Da der Rohstoffplan keine rechtsverbindliche Fachplanung des Bundes sei, seien die Rohstoffsicherungsgebiete des Rohstoffplans für die Gemeinden nicht bindend. Das Ausmaß ihrer Berücksichtigung in der örtlichen Raumplanung der Gemeinden hinge — aufgrund der Planungshierarchie — weitgehend von der Berücksichtigung in der Landesraumplanung ab, weil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Entwicklungsprogramme und Flächenwidmungspläne der Gemeinden den Landesraumordnungsprogrammen nicht widersprechen dürften und zudem der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung unterliegen würden.

Das BMWFW sei davon ausgegangen, dass die Abstimmung der Residualflächen des Rohstoffplans mit den Entwicklungsprogrammen und Flächenwidmungsplänen sinnvollerweise durch die Ämter der Landesregierung erfolge.

9.4

Der RH entgegnete dem BMWFW, dass der EntschlieÙungsantrag zur Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans u.a. mit den sich ergebenden Zielkonflikten in der Raumordnung — insbesondere wegen der zunehmenden Ausdehnung der Siedlungsräume — begründet war. Da Konflikte mit dem Rohstoffabbau letztlich v.a. auf örtlicher Ebene — z.B. im Zuge der Flächenwidmung durch einander ausschließende Nutzungsinteressen — auftreten können, wäre es nach Ansicht des RH aus Gründen der präventiven Konfliktrisikominimierung zweckmäßig gewesen, die Gemeinden bzw. deren Vertretungsorganisationen, wie Städte- oder Gemeindebund, in die Überlegungen zur Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans einzubeziehen. Dies hätte zudem den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, mit entsprechender Vorlaufzeit ein angemessenes Problem- und Verantwortungsbewusstsein für diese gemeinsame Aufgabe aller Gebietskörperschaften zu stärken.

Der RH bekräftigte in diesem Zusammenhang seine Empfehlungen in **TZ 11** und **TZ 18**.

Planungsprozess

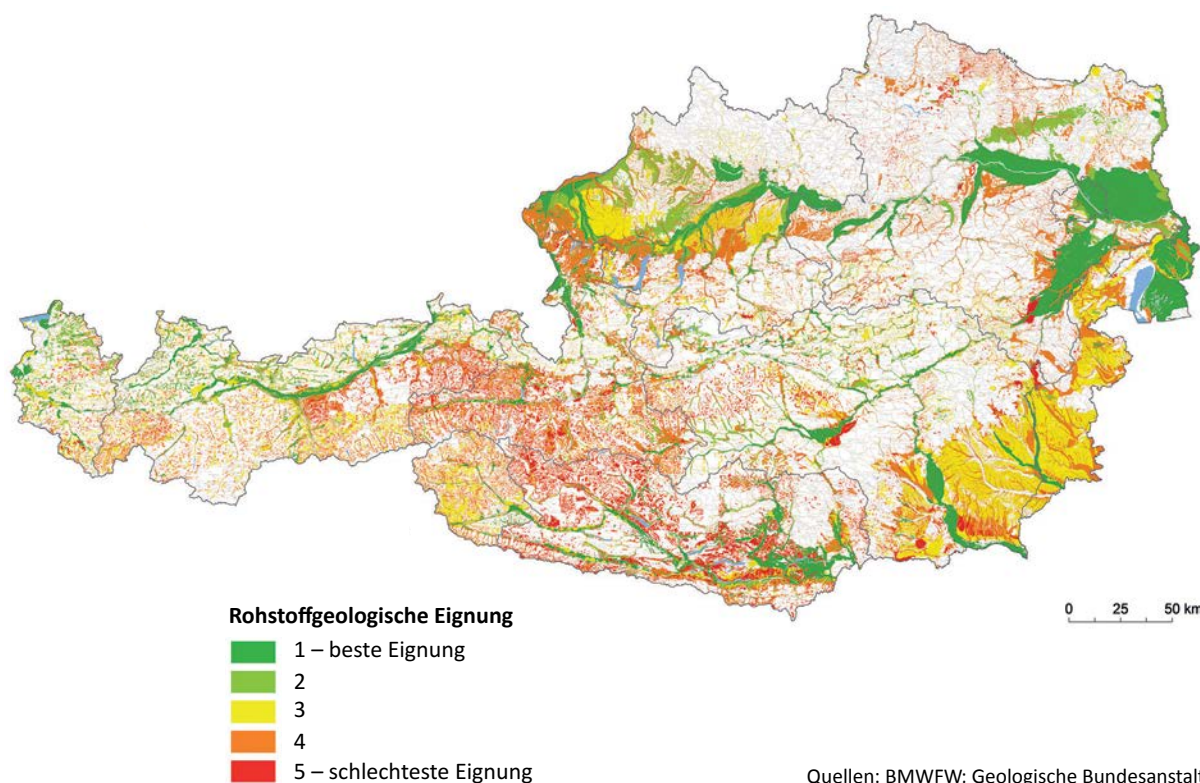
10.1

(1) Insgesamt untersuchte das BMWFW Rohstoffsicherungsgebiete für acht Rohstoffgruppen (Kiessande, Festgesteine, hochwertige Karbonatgesteine, Mergel, Tone, Erze, Industriemineralien und Kohlen). Wie in weiterer Folge dargestellt, wurden für fünf Rohstoffgruppen vergleichbare Verarbeitungsprozesse zur Ermittlung der Residualflächen durchgeführt (siehe Abbildung 2). Davon abweichend erfolgte die Evaluierung für drei Rohstoffgruppen aufgrund ihrer geringen Verbreitung.

Der RH überprüfte die Vorgangsweise betreffend die Rohstoffsicherung am Beispiel der Rohstoffgruppe „Kiessande“, weil dieser die flächenmäßig größte Relevanz zukommt.

(2) Das BMWFW erstellte bspw. für Kiessande zunächst eine Eignungskarte, welche die geografische Verteilung aller fünf Eignungsklassen österreichischer Kiessandvorkommen darstellte (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 1: Rohstoffgeologische Eignung von Kiessandvorkommen in Österreich



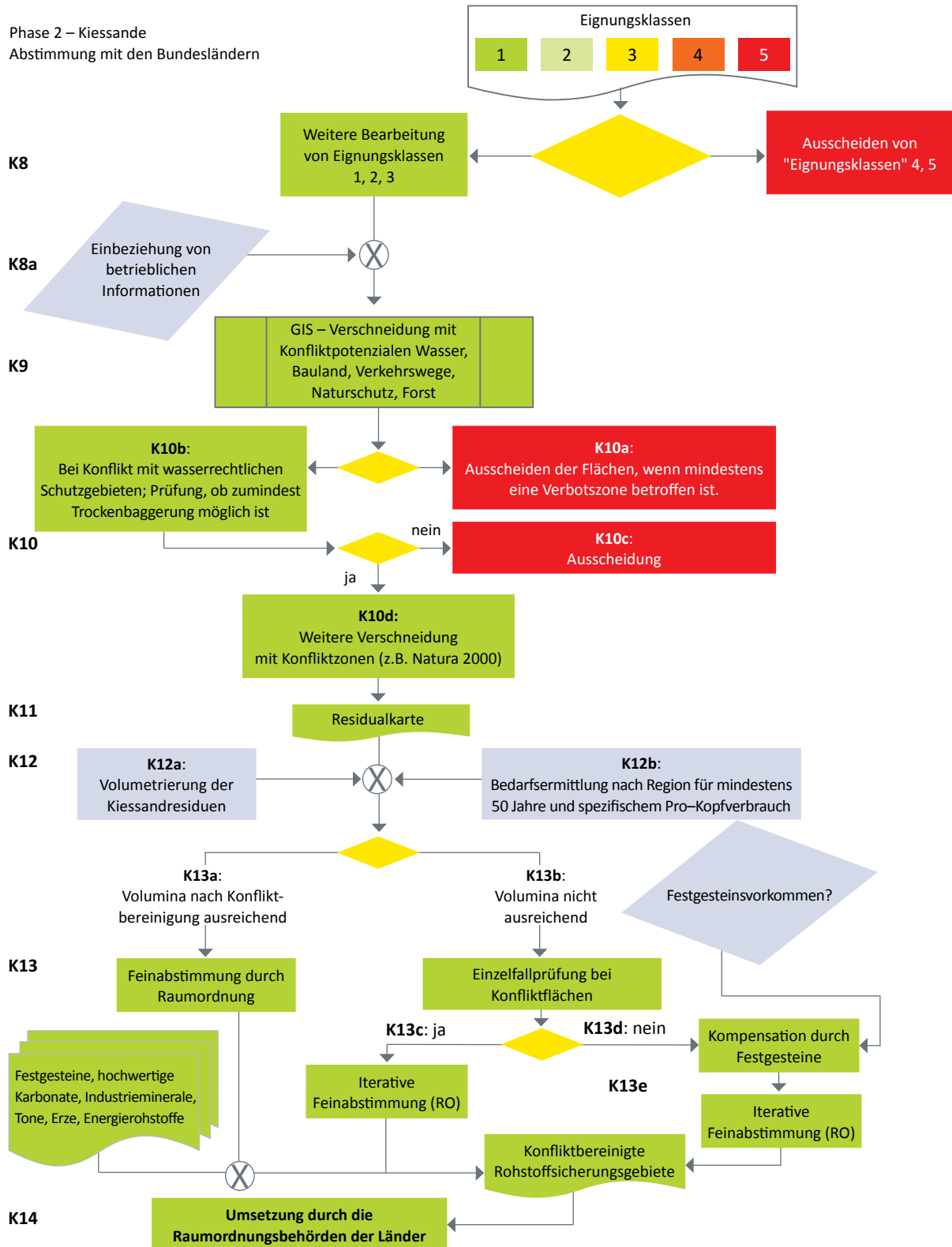
(3) Nach Erstellung der Eignungskarte nahm das BMWFW eine digitale Verschneidung der Flächen mit sehr guter bis mittlerer Eignung für die Rohstoffgewinnung mit den von den einzelnen Ländern zur Verfügung gestellten Konfliktpotenzialen⁷ vor. Die auf dieser Basis identifizierten sogenannten Residualflächen dienten der Ermittlung der verfügbaren Abbauvolumina, die regionsbezogen dem Bedarf für mindestens 50 Jahre gegenübergestellt wurden. Für Baurohstoffe (Kiessande und Festgesteine) ging das BMWFW von einem durchschnittlichen Jahresverbrauch pro Kopf von rd. 7 m³ aus.

Laut Rohstoffplan sollten die Transportweiten bei Baurohstoffen aus Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsgründen nach Möglichkeit unter 30 Straßenkilometern pro Fahrtrichtung liegen.

(4) In weiterer Folge war eine Feinabstimmung der einzelnen Flächen durch die Raumordnung (fachlich) und eine Umsetzung (im Sinne einer raumordnerischen Sicherung) durch die Raumordnungsbehörden der Länder vorgesehen.

⁷ die Interessen betreffend Rohstoffsicherung konkurrierende alternative Nutzungsmöglichkeiten bzw. Schutzinteressen betreffend Wasser, Bauland, Forst, Naturschutz, Verkehrswege etc.

Abbildung 2: Vorgesehener Prozess zur Konfliktbereinigung hinsichtlich der Kiessandvorkommen in Österreich



GIS = geografisches Informationssystem

K = Kiessande

RO = Raumordnung

Quelle: BMWFW

Vergleichbare Bearbeitungsprozesse fanden für Festgesteine, hochwertige Karbonatgesteine und Mergel sowie für Tone statt. Für Erze, Industriemineralien und Kohlen erfolgte die Evaluierung aufgrund der geringen Verbreitung sicherungswürdiger Lagerstätten angebotsbezogen.

(5) Im Zuge der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans übermittelte das BMWFV lt. dessen Auskunft an die Länder nachfolgende Residualflächen mit der Empfehlung zur raumordnerischen Sicherung.

Tabelle 2: Vom BMWFV an die Länder übermittelte Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan

	Kiessand Residuale	Festgestein Residuale	Tone Residuale	Karbonate Residuale	Quarzsand Residuale	Industriemineralien/ Eisen- und Stahlveredler/ Energierohstoffe Residuale	Summe
	Szenario 2, NÖ: Szenario 3a	Szenario 2	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 1	Szenario 1	
	in ha						
NÖ	59.425,42	1.265,89	6.450,20	415,87	991,34	13.268,14	81.816,86
OÖ	28.465,88	666,12	3.536,96	436,59	12.847,35	3.921,32	49.874,23
Tirol	1.874,20	554,69	8,10	325,52	0,00	3.265,84	6.028,36

Rundungsdifferenzen möglich

Szenario 1: Verbotflächen entfernt

Szenario 2: Verbotflächen und konfliktäre Flächen entfernt

Szenario 3a: Verbotflächen und konfliktäre Flächen entfernt, laut wasserwirtschaftlicher Planung schützenswerte Flächen entfernt (darin trocken gewinnbare Flächen enthalten)

NÖ: Niederösterreich

OÖ: Oberösterreich

Quelle: BMWFV

Das BMWFV ermittelte hinsichtlich der Baurohstoffe (Kiessand und Festgestein) für die Szenarien 2 bzw. 3a den nachfolgend dargestellten Mindestbedarf bzw. deren Volumina⁸ unter den Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan.

⁸ unter Berücksichtigung von Korrekturfaktoren für Überlagerungen, Abbauverluste bei Böschungsneigungen, Fehler bei der Konfliktbereinigung etc. in der Höhe von rd. 30 % bis 50 % der Volumina beim Kiessand

Tabelle 3: Vom BMWFW ermittelter Mindestbedarf an Baurohstoffen bzw. deren Volumina unter den Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan

Versorgungsraum	Volumina unter Residualflächen ¹	Mindestbedarf	Verhältnis Volumina/Mindestbedarf
	Baurohstoffe in Mio. m ³		Faktor
Niederösterreich	3.360	1.145	2,9
Oberösterreich	3.722	491	7,6
Tirol	348	248	1,4

¹ Szenario 2 bzw. 3a

Quellen: BMWFW; RH

Unter den Residualflächen war demnach grundsätzlich in Niederösterreich⁹ der 2,9-fache, in Oberösterreich der 7,6-fache und in Tirol der 1,4-fache Mindestbedarf an Baurohstoffen für 50 Jahre abgedeckt.

10.2

Der RH erachtete den im Zuge der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans vorgesehenen Planungsprozess als grundsätzlich geeignet, sicherungswürdige Rohstofflagerstätten zu ermitteln. Mit dem zwischen dem BMWFW und den Ländern ausgearbeiteten Österreichischen Rohstoffplan lag — vorbehaltlich seiner Prüfungsfeststellungen in **TZ 9** und **TZ 11** — eine taugliche Grundlage für die Sicherung von Rohstofflagerstätten vor.

Abstimmungsprozess

Allgemeines

11.1

Im Zuge der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans stimmte das BMWFW die ermittelten Eignungszonen mit den Ländern ab und bereinigte diese um die Verbots- und Konfliktzonen. Die Konfliktzonen legte das BMWFW in Abstimmung mit den jeweiligen Ländern fest. In der Regel wurden als Verbotszonen Abbauverbotsbereiche nach dem § 82 MinroG (u.a. Bauland + 300 m Pufferzone) und in weiteren Fällen wasserrechtlich bewilligte Schutzgebiete und als Konfliktzonen u.a. wasserwirtschaftliche Vorrangzonen, Wasserschongebiete, Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete festgelegt. Die Verschneidung erfolgte mit den, zum Zeitpunkt der Verschneidung verfügbaren, digitalen raumordnerischen Daten.

Eine Feinabstimmung der Residualflächen durch die Raumordnung, wie in der Prozessbeschreibung des BMWFW (siehe Abbildung 2) vorgesehen, erfolgte nicht. Vorgesehene Entwicklungen lt. den örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden wurden nicht berücksichtigt.

⁹ Die Werte für Niederösterreich verstehen sich ohne Nassbaggerungen.

Dies zeigen auch nachstehende Beispiele:

Niederösterreich

Eine durch den RH veranlasste Auswertung durch das Land Niederösterreich ergab, dass in den lt. Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Bauland gewidmeten Bereichen Rohstoffflächen des Österreichischen Rohstoffplans existierten. Wie eine Überprüfung der Flächen über 10.000 m² durch den RH ergab, waren davon auch Widmungen betroffen, die bei der Abstimmung der Konfliktzonen mit dem Rohstoffplan nicht berücksichtigt worden waren, z.B. weil kein digitaler Plan vorgelegen war. Darüber hinaus wurden auch nach dem Erstellen des Rohstoffplans derartige Flächen neu als Bauland gewidmet, teilweise auch durch Anpassung der Widmung an den Gebäudebestand. Den Rohstoffabbau erschwerten bzw. behinderten auch bestimmte Grünlandwidmungen (siehe auch [TZ 21](#)).

Im April 2014 verordnete die Niederösterreichische Landesregierung ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich¹⁰. Mit der Verordnung wurden Zonen festgelegt, innerhalb derer die Errichtung von Windkraftanlagen ermöglicht wurde. Im Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung waren teilweise ausgewiesene Flächen deckungsgleich mit den in den regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies bzw. mit den Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans. Gemäß der Verordnung Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung wäre ein Abbau von Rohstoffen zwar möglich, allerdings wäre die Widmungsart „Grünland–Windkraftanlage“ für den Abbau von Rohstoffen nach Ansicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Landes Niederösterreich als erschwerend bzw. hinderlich anzusehen.

Oberösterreich

Da zur Zeit der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans Flächenwidmungsdaten in Oberösterreich nicht vollständig digital verfügbar waren, konnte das Land Oberösterreich dem BMWFV für die Erstellung des Rohstoffplans keine Daten bezüglich Siedlungsabgrenzung zur Verfügung stellen.¹¹ Das BMWFV zog daher Siedlungsdaten aus einem früheren Rohstoffforschungsprojekt¹² heran, das die Flächenwidmung mit Stand 1995 berücksichtigte.

¹⁰ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ; Stammfassung: LGBl. 8001/1–0 vom 20. Mai 2014

¹¹ Die Erstellung digitaler Flächenwidmungsdaten durch die Gemeinden war ab 2008 in der Planzeichen–Verordnung mit einer Frist zur Erstellung innerhalb von drei Jahren verankert.

¹² Geologische Bundesanstalt, Massenrohstoffsicherung OÖ (OC 10/92–94)

Der RH stellte im Zuge seiner Überprüfung fest, dass sich in zahlreichen Fällen Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans mit gewidmetem Bauland überlagerten. Dabei handelte es sich um:

- zum Teil bereits seit langem bestehende Siedlungsgebiete (in einem Fall ein Ortskern),
- Sondergebiete des Baulands (wie Kläranlage, Biogas- und Kompostieranlage),
- Grünlandsonderausweisungen (wie Sport- und Spielfläche, Reitanlage) und
- Neuwidmungen von Betriebsbaugebieten der letzten Jahre.

Weiters lagen bestehende Wohngebäude im Grünland und landwirtschaftliche Bauten innerhalb der Residualflächen. Zum Teil lagen die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans auch in Negativ- und Vorbehaltszonen der Kiesleitpläne. Beim Kiesleitplan für die Region Vöckla-Ager (2012) war dies v.a. auf die zeitlich parallele Erstellung zum Rohstoffplan zurückzuführen. Bei der Abgrenzung der Residualflächen waren nur im Bauland gelegene Verkehrswege berücksichtigt, nicht aber z.B. hochrangige Infrastrukturanlagen wie Autobahn- oder Eisenbahntrassen.

Tirol

Das BMWFW übermittelte die Residualkarten (siehe [TZ 10](#)) im April 2010 an das Land Tirol. Anschließend leitete das Land Tirol die vorliegenden Residualflächen des Rohstoffplans den relevanten Amtsdienststellen des Landes zur laufenden Anwendung in der Raumordnung zu und integrierte ab dem Jahr 2012 die Ergebnisse in den Raumordnungsplan Gesteinsabbaukonzept Tirol.

Die Kartendarstellung — ebenso wie die Datenlage des BMWFW — unterschieden sich jedoch von der Darstellung des Landes Tirol, das dem RH eine Aufstellung der 124 Residualflächen im Land übermittelte. Die Unterschiede betrafen v.a. zwölf Nassbaggerungsflächen sowie sechs weitere Festgestein-, Karbonat- und Kies-sandflächen sowie sämtliche 14 Residualflächen für Eisen- und Stahlveredler, Industriemetalle und Buntmetalle, die das Land Tirol nicht in seinen Bestand an Residualflächen übernommen hatte.

Bezüglich der Nassbaggerungen hielt das Land Tirol gegenüber dem RH fest, dass die zuständigen Sachverständigen diese fachlich ablehnten, womit allerdings auch das gewinnbare Rohstoffvolumen (i.d.R. von Kiessanden) in Tirol stark reduziert wurde. Diverse gutachterliche Stellungnahmen hatte das Land Tirol dem BMWFW bereits im Jahr 2007 und endgültig im März 2008 zur Einarbeitung in den Österrei-

chischen Rohstoffplan übermittelt. Ungeachtet dessen hatte das BMWFW — im Gegensatz zu anderen Konfliktzonen — keine entsprechende Abstimmung der Residualflächen und der Kartendarstellung bezüglich der Nassbaggerungen vorgenommen.

Das Land Tirol merkte im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem RH zudem an, dass im Österreichischen Rohstoffplan nicht alle größeren, interessanten und nutzbaren Rohstoffvorkommen in Tirol enthalten waren und verwies neben Geschiebeentnahmen und Untertageabbaumöglichkeiten auf rd. 32 Vorkommen, die das Land in seinem Gesteinsabbaukonzept angeführt hatte. Ebenso war dort vermerkt, dass eine Detailuntersuchung in Tirol die Ergebnisse des Rohstoffplans nicht bestätigt hatte.

Im Rahmen einer durch den RH veranlassten Auswertung der Residualflächen und Gegenüberstellung mit der Flächenwidmung im Land (siehe [TZ 21](#)) sah sich das Land Tirol veranlasst, die Daten des Rohstoffplans im Februar 2016 erneut beim BMWFW abzufragen, weil die Ausgangsdaten beim Land Tirol nicht vollständig auflagen. In diesem Zusammenhang führte das Land Tirol die fehlenden Residualflächen — mit Ausnahme der Nassbaggerungen — nunmehr nach.

11.2

Der RH kritisierte, dass die überprüften Länder bei der Ermittlung der Residualflächen keine Feinabstimmung durchführten. Aus Abstimmungsmängeln zwischen den Gebietskörperschaften resultierten Konflikte zwischen Residualflächen und Bauland sowie hinsichtlich anderer Nutzungs- und Schutzinteressen. Dies lag teilweise an zur Zeit des Abstimmungsprozesses noch nicht vollständig digital vorliegenden Flächenwidmungsplänen. Teilweise waren Daten von hochrangigen Infrastrukturen, wie Autobahn oder Eisenbahn, nicht berücksichtigt.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden unter Berücksichtigung

- von Wohngebäuden im Grünland und Grünlandsonderausweisungen,
- der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie
- in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen

unter Einbindung des BMWFW zu überarbeiten.

11.3

(1) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich würden vorhandene Abstimmungsmängel in erster Linie aus der fehlenden Übermittlung der Datengrundlage (Residualflächen) an das Land Niederösterreich resultieren. Die Bereitschaft zur

(erneuten) Abstimmung von Seiten Niederösterreichs sei gegeben, wobei die Initiative – aufgrund der Zuständigkeit für die Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans und somit der Residualflächen – vom BMWFW ausgehen solle.

(2) Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für eine allfällige Überarbeitung der Residualflächen in Oberösterreich jedenfalls mit einem erheblichen Aufwand zu rechnen sei. Zwar würden mittlerweile der Flächenwidmungsplan und damit das gewidmete Bauland digital vorliegen, nicht jedoch die festgelegten Baulanderweiterungen im örtlichen Entwicklungskonzept (**ÖEK**). Da dieses gemeinsam mit dem Flächenwidmungsplan eine Verordnung der Gemeinde sei, seien auch diese Erweiterungen jedenfalls im Hinblick auf die Überarbeitung der Residualflächen zu berücksichtigen. Es sei daher eine entsprechende Nacherausarbeitung der ÖEK-Erweiterungsflächen erforderlich.

(3) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Österreichische Rohstoffplan für Tirol zwischenzeitlich aktualisiert worden sei; das bedeute auch, dass die genannten Residualflächen auf Nutzungskonflikte geprüft worden seien.

Nach einem Erkenntnis des VfGH (Zl. 2011/04/0140–6) seien die in Tirol in den örtlichen Raumordnungskonzepten ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche – sie entsprechen den Widmungskategorien „erweitertes Wohngebiet“ oder „Bauhoffnungsgebiet“ – keine absoluten Abbauverbotsbereiche. Sie seien daher zur Überprüfung auf „harte“ Nutzungskonflikte nicht herangezogen worden.

Zur Ermittlung von Nutzungskonflikten in den Fachbereichen Waldschutz, Naturschutz, Raumordnung und Wasserwirtschaft sei eine ausführliche Kriterienliste erstellt worden; diese werde angewandt und umfasse im Fachbereich Raumordnung neben dem absoluten 100 m–Abbauverbotsbereich zu allen Baulandkategorien den Bestand an Gebäuden im Freiland, bestehende und geplante Infrastruktur (z.B. Verkehr, Energie) sowie kritische Transportwege.

Die Residualflächen seien zwischenzeitlich mit den aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden verschnitten worden.

11.4

Der RH wies gegenüber dem Land Niederösterreich darauf hin, dass das BMWFW – lt. eigener Auskunft – die Residualflächen mit der Empfehlung zur raumordnerischen Sicherung an die Länder übermittelt hatte (siehe **TZ 10**). Im Übrigen verwies der RH auf seine Feststellungen und seine Empfehlung in **TZ 21**.

Ausgaben und Beauftragungen

12.1 (1) Die Arbeiten zur Erstellung des Rohstoffplans führte großteils die Abteilung Rohstoff- und Grundstoffpolitik im BMWFW durch.

Nachdem das BMWFW – nach eigener Angabe – einige der Arbeiten in der erforderlichen Tiefe nicht erledigen konnte, mussten entsprechende Leistungen (v.a. von der Geologischen Bundesanstalt und der Montanuniversität Leoben) zugekauft werden. Der dafür ursprünglich veranschlagte Kostenrahmen des BMWFW von rd. 549.000 EUR wurde allerdings überschritten, sodass das BMWFW in den Jahren 2002 bis 2012 in Summe Mittel in der Höhe von rd. 734.000 EUR über Werkverträge zur Ausarbeitung des Österreichischen Rohstoffplans vergab. Die Überschreitung des veranschlagten Kostenrahmens begründete das BMWFW mit der notwendigen Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Endergebnisses.

(2) Für Beauftragungen und Vergaben im Rahmen des Österreichischen Rohstoffplans hatte das BMWFW mehrmals aktenmäßig festgehalten, dass ein Wettbewerb nicht vertretbar sei, weil spezifische, fachliche Leistungen nur durch die Geologische Bundesanstalt bzw. die Montanuniversität Leoben vorgenommen werden könnten.

Das BMWFW unterteilte die zu erbringenden Leistungen und Arbeiten in Module. Das Modul 3 aus dem Jahr 2010 umfasste u.a. die Ausarbeitung von druckreifen Karten sowie diverse Publikationsleistungen von rd. 5.900 EUR und rd. 20.500 EUR. Die Angebote umfassten u.a. folgende Dienstleistungen: Redigieren des Textes, Layouting, Druckvorlagen, Druck, Endfertigung sowie Verpackung. Auch mit diesen Dienstleistungen beauftragte das BMWFW die Geologische Bundesanstalt direkt. Eine Prüfung der Preisangemessenheit gemäß Bundesvergabegesetz bzw. eine Einholung von Alternativangeboten nahm das BMWFW in diesem Zusammenhang nicht vor.

Das BMWFW wies gegenüber dem RH im Mai 2016 darauf hin, dass alleine die Geologische Bundesanstalt über die geologischen Grundinformationen, die für die Erarbeitung u.a. des Moduls 3 Voraussetzung waren, verfüge. Dies umfasse in zeitgemäßer Interpretation dieser Aufgabe die Erstellung digitaler geologischer Karten, so wie sie im Zuge des Rohstoffplans erstellt wurden. Dem BMWFW sei keine österreichische Institution bekannt, die dies in gleicher Qualität hätte erledigen können. Die Beauftragung der Geologischen Bundesanstalt sei daher alternativlos gewesen.

(3) Im Jahr 2009 beauftragte das BMWFW bei der Montanuniversität Leoben Leistungen in Höhe von rd. 29.800 EUR für u.a. die Implementierung eines systemdynamischen Modells („Kalibrierwerkzeug“) bzw. Auswerteprogramms. Dabei sollten Bedarfsprognosen zur Sicherstellung künftiger Sicherungsflächen dienen bzw. die langfristige Vorhersage des Zugangs zu Baurohstoffen ermöglichen.

Ziel des Auftrags bzw. des Auswerteprogramms war u.a. die Modellierung der wichtigsten Parameter der Rohstoffgewinnung und des Rohstofftransports als Steuerungsinstrument für rohstoffpolitische Planungen und die modellhafte Ausweitung auf ganz Österreich. Ebenso war eine Einschulung ausgewählter Personen des Auftraggebers (BMWWF) durch den Auftragnehmer in die Programmbedienung vorgesehen.

Das BMWWF teilte im Mai 2016 dem RH mit, dass das Programm — aufgrund des Wechsels des Betriebssystems in der IT-Ausstattung des BMWWF — mit dem Betriebssystem leider nicht mehr kompatibel sei. Es liege daher derzeit nicht funktionsfähig vor. Das BMWWF wies allerdings darauf hin, dass das Programm im Zusammenhang mit einer Evaluierung der Bedarfsprognosen für Niederösterreich verwendet worden sei.

12.2

Der RH bemängelte die Beauftragung von Teilmodulen zum Österreichischen Rohstoffplan durch das BMWWF unter Ausschluss des Wettbewerbs. Der RH verkannte dabei nicht die Bedeutung der Mitarbeit der Geologischen Bundesanstalt — als staatlicher Geologischer Dienst — für die inhaltlichen Arbeiten des Rohstoffplans. Ein qualitatives Alleinstellungsmerkmal dieses Auftragnehmers für Layouting, Druckvorlagen, Druck, Endfertigung sowie Verpackung vermochte der RH jedoch nicht zu erkennen.

[Der RH empfahl daher dem BMWWF, auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, um die gemäß Bundesvergabegesetz geforderte Preisangemessenheit zu überprüfen und einen allfälligen Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen.](#)

Der RH hielt weiter kritisch fest, dass das vom BMWWF beauftragte Auswerteprogramm bzw. Kalibrierwerkzeug zur Sicherstellung künftiger Sicherungsflächen bzw. für die langfristige Vorhersage des Zugangs zu Baurohstoffen zur Zeit der Gebirgsüberprüfung an Ort und Stelle nicht mehr funktionsfähig vorlag bzw. nach einem Wechsel des Betriebssystems mit diesem nicht mehr kompatibel war. Nach Ansicht des RH war diese Beauftragung in Höhe von rd. 29.800 EUR somit größtenteils als verlorener Aufwand zu werten.

12.3

Laut Stellungnahme des BMWWF sei die Beauftragung von Teilmodulen zum Österreichischen Rohstoffplan im Zusammenhang mit der Publikation der Methodik des Österreichischen Rohstoffplans im Publikationsorgan „Archiv für Lagerstättenforschung“ gestanden. Die Geologische Bundesanstalt sei Herausgeber dieses Publikationsorgans. Es sei dem BMWWF naheliegend erschienen, die Geologische Bundesanstalt mit den Arbeiten zu beauftragen, weil die Geologische Bundesanstalt die zu publizierenden Daten zum größten Teil selbst produziert habe und diese dort vorrätig gewesen seien. Die Geologische Bundesanstalt habe als Herausgeber etlicher Zeitschriften über das nötige Wissen verfügt, sodass sie die Vorbereitung und den Druck habe effizient und professionell durchführen können.

Das BMWFW werde der Empfehlung des RH betreffend Einholung von Vergleichsangeboten nachkommen. Im Jahr 2016 sei eine ressortinterne Checkliste für Direktvergaben (inkl. Vorgaben für die Einholung von Vergleichsanboten) erstellt und im Intranet allgemein zugänglich gemacht worden.

Der Österreichische Rohstoffplan in den Budgetdokumenten

13.1

In den Strategieberichten des BMF zum Bundesfinanzrahmengesetz und in den Teilheften der Untergliederung 40 – Wirtschaft zum Bundesvoranschlag war ab dem Jahr 2013 die „Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen“ als Wirkungsziel genannt.

Für das beim BMWFW angelegte Detailbudget „Wirtschaftsförderung“¹³ war die Umsetzung der Österreichischen Rohstoffstrategie durch den Österreichischen Rohstoffplan für die Jahre 2013 bis 2015 als Beitrag zur Zielerreichung vorgesehen. Diese Maßnahme entfiel jedoch im Teilheft zum Bundesvoranschlag für das Jahr 2016, obwohl sie weiterhin im Strategiebericht¹⁴ zum Bundesfinanzrahmengesetz als eine der wichtigsten geplanten Maßnahmen enthalten war.

Während für das Jahr 2013 die „Umsetzung des Rohstoffplans in den Bundesländern“ als Erfolgsmaßstab vorgesehen war, wurde dieser für die Jahre 2014 und 2015 auf „ein weiteres Bundesland“ reduziert und entfiel im Jahr 2016. Hinsichtlich der erfolgreichen Umsetzung des Rohstoffplans waren – als Angaben zum Ist-Zustand – teilweise unterschiedliche Länder genannt.¹⁵

Die Kompetenz für eine verbindliche überörtliche Umsetzung des Österreichischen Rohstoffplans lag allerdings nicht beim BMWFW, sondern bei den Ländern (siehe **TZ 6**).

13.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Festlegungen in den Budgetdokumenten hinsichtlich der Umsetzung der Österreichischen Rohstoffstrategie durch den Österreichischen Rohstoffplan als Maßnahme zur Stärkung der Versorgungssicherheit u.a. bei mineralischen Rohstoffen nicht konsistent waren.

Er empfahl dem BMWFW diesbezüglich, auf eine Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen gemäß Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz und Teilheft zum Bundesvoranschlag zu achten bzw. generell als Maßnahmen zur Zielerreichung vorrangig solche zu wählen, für deren Umsetzung es auch selbst über die Kompetenz verfügt.

¹³ Detailbudget 40.02.01

¹⁴ 2016 bis 2019

¹⁵ Bundesvoranschlag 2013: Kärnten, Steiermark und Vorarlberg; Bundesvoranschlag 2014 und 2015: Burgenland, Steiermark und Vorarlberg; Bundesvoranschlag 2016: Tirol

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die in den Teilheften zum Bundesvoranschlag dargestellten Angaben zum Ist-Zustand der Umsetzung des Rohstoffplans nicht schlüssig waren, weil hinsichtlich der erfolgreichen Umsetzung des Rohstoffplans Länder zum Teil in nicht kohärenter Weise genannt waren.

- 13.3** Laut Stellungnahme des BMWFW sei es grundsätzlich bestrebt, bei der Erstellung künftiger Strategieberichte und Teilheftangaben die Empfehlungen des RH einfließen zu lassen.

Veröffentlichung

- 14.1** (1) Die Daten des zwischen BMWFW und den Ländern abgestimmten Rohstoffplans (Residualflächen) wurden weder vom Bund noch von den Ländern veröffentlicht. Nachdem weder die Gemeinden noch ihre Ortsplaner Informationen über die lt. Österreichischem Rohstoffplan sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten besaßen, konnten sie diese in der örtlichen Raumordnung (Flächenwidmungspläne) auch nicht zur Gänze berücksichtigen. Berücksichtigen konnten die Gemeinden nur jene Flächen, die in den überörtlichen Raumplänen der Länder ausgewiesen waren.

(2) In einem Arbeitskreis des Jahres 2003 zum BergIS hatte das BMWFW u.a. vorgesehen, die Flächen des Österreichischen Rohstoffplans digital über das Internet abrufbar zu machen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle in den Jahren 2015 und 2016 waren diese Flächen als Ergebnis des Rohstoffplans nicht über das Internet abrufbar.

Das BMWFW wies in seiner Fragenbeantwortung im Mai 2016 darauf hin, dass eine rechtliche Prüfung der im Arbeitskreis diskutierten Veröffentlichung ergeben habe, dass das BergIS für eine Veröffentlichung von Ergebnissen des Rohstoffplans nicht gedacht sei. Weitere Unterlagen über die rechtliche Prüfung legte das BMWFW dabei nicht vor.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass das BMWFW die Daten des Österreichischen Rohstoffplans, dessen Erstellung neben den ressorteigenen Ressourcen Ausgaben in der Höhe von rd. 734.000 EUR verursachte, nicht veröffentlichte (siehe [TZ 12](#)). Dies war insbesondere für die Gemeinden bei ihrer örtlichen Raumplanung nachteilig, weil sie keine Informationen über die sicherungswürdigen Lagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan hatten (siehe [TZ 18](#)).

Der RH empfahl dem BMWFW aus Gründen der Transparenz, die sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten z.B. im Bergbauinformationssystem zu veröffentlichen.

14.3

(1) Laut Stellungnahme des BMWFW betrachte es die Ausarbeitung des Rohstoffplans als Grundlagenforschung für die Landesraumordnung. Die aus dieser Arbeit generierten Daten (Residualflächen) seien von vornherein für die Weiterverwendung durch die Länder (und in der Folge die Gemeinden) im Rahmen der Vollziehung der Raumordnungsgesetze bestimmt gewesen. Auch wenn es nach allen Raumordnungsgesetzen — zumindest implizit — zu den Raumordnungszielen zähle, Flächen mit nutzbaren Vorkommen mineralischer Rohstoffe von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern oder wesentlich erschweren, freizuhalten, und das Bundesverfassungsgesetz BGGl. I Nr. 111/2013 diesem Ziel besonderes Gewicht verleihe, sei auch die raumplanerische Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen das Ergebnis eines Prozesses, bei dem — oftmals widerstreitende — Interessen gegeneinander abzuwägen seien. Da diese Interessensabwägung im Zuge der Raumplanung auf Landes- bzw. Gemeindeebene stattfinde, werde eine Veröffentlichung der Residualflächen des Rohstoffplans durch das BMWFW für nicht sinnvoll erachtet.

Bezüglich des BergIS sei die Führung von einheitlich gestalteten Übersichtskarten notwendig, aus denen die Bergbaugebiete (vgl. § 153 Abs. 1 MinroG) und diejenigen Gebiete zu ersehen seien, auf die sich die Bergbauberechtigungen bezögen. Solche Übersichtskarten seien ein unerlässliches Hilfsmittel für die Beurteilung von z.B. Raumordnungs- und Raumplanungsfragen, Bauangelegenheiten, Bergbaueinwirkungen oder Bergbauinteressen.

Die BergIS-Bestimmungen zum Katalog der Daten seien gem. § 185 MinroG taxativ. Zu diesen Daten würden nur solche gehören, die aus der Vollziehung bergrechtlicher Bestimmungen stammten und daher rechtsverbindlich seien.

Die Residualflächen des Rohstoffplans seien keine Flächen, auf die sich Gewinnungsberechtigungen und bescheidmäßige Festsetzungen von Bergbaugebieten außerhalb des Bereichs von Gewinnungsberechtigungen bezögen. Sie stammten auch aus keiner sonstigen behördlichen Vollziehungstätigkeit und seien nicht rechtsverbindlich.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich sei – sollte das BMWFW der Empfehlung des RH folgen und eine Veröffentlichung der sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten anstreben – eine entsprechende Überarbeitung der Residualflächen (siehe [TZ 11](#)) dringend anzuraten.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Tirol besäßen weder die Gemeinden noch ihre Ortsplaner Informationen über die lt. Österreichischem Rohstoffplan sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten, sodass sie diese in der örtlichen Raumordnung (Flächenwidmungspläne) auch nicht zur Gänze hätten berücksichtigen können. Es sei

sinnvoll und notwendig, den Rohstoffplan und weitere Daten hinsichtlich der Sicherung von Rohstofflagerstätten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere eine Einbeziehung der Gemeinden als zuständige Organe der örtlichen Raumordnung werde dringend empfohlen. Eine entsprechende Kundmachung obliege jedoch dem Bund als zuständigem Organ.

14.4

Der RH erwiderte dem BMWFW, dass eine Veröffentlichung der aus dem Rohstoffplan generierten Residualflächen als Grundlagenforschung für die Landesraumplanung den Ländern bzw. der Abwägung der Interessen auf Landes- bzw. Gemeindeebene wesentlich dienlich sein könnte. Dies insbesondere deswegen, weil — wie das BMWFW ausführte — die Informationen in weiterer Folge auch für die Gemeinden bestimmt waren.

Zudem besaßen weder die Gemeinden noch ihre Ortsplaner Informationen über die lt. Österreichischem Rohstoffplan sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten, weswegen diese in der örtlichen Raumordnung auch nicht zur Gänze berücksichtigt werden konnten. Der RH verwies auf **TZ 7**, wonach die Nichtkenntnis des Vorliegens von sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten zur Folge haben könnte, dass durch Widmungen der Gemeinden Abbauverbotszonen gemäß MinroG ausgelöst werden.

Betreffend das BergIS verwies der RH auf das Synergiepotenzial, die bestehende Struktur des BergIS für eine Veröffentlichung raumordnungsrelevanter Informationen — ungeachtet deren Herkunft und Verbindlichkeit — zu nutzen.

Nach Ansicht des RH wäre die Darstellung der erweiterten Reserven in Form der Flächen des Rohstoffplans im BergIS gerade wegen dessen Funktion als Informations- bzw. Steuerungsinstrument zweckmäßig (siehe auch Stellungnahme des BMWFW zu **TZ 8**), zumal die Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans einen beträchtlichen Einsatz öffentlicher Ressourcen erfordert hatte.

Der RH erwiderte dem Land Tirol, es wäre dem Land Tirol unbenommen, die gegebenenfalls durch das Land validierten Residualflächen in seinem Rauminformationssystem zu veröffentlichen, um eine generelle Berücksichtigung durch die Gemeinden zu erleichtern.

Rohstoffsicherung als Staatsaufgabe

15.1

(1) Beim Österreichischen Rohstoffplan handelte es sich um eine Planung des Bundes, auf die bei der Raumordnung der Länder und der Gemeinden Bedacht zu nehmen war.¹⁶ Er war keine rechtswirksame Fachplanung des Bundes, wie diese im Bereich des Straßenbaus oder des Energieleitungswesens vorgesehen war. Das MinroG enthielt keine Bestimmungen, die als Grundlage für eine Fachplanungstätigkeit für den Zweck der Rohstoffsicherung durch den Bund von den Ländern und Gemeinden verbindlich zu beachten wären. Demzufolge konnten die Länder und Gemeinden dem Österreichischen Rohstoffplan widersprechende Planungs- oder Widmungsakte erlassen (siehe **TZ 20** und **TZ 21**).

(2) Der Abschluss einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, in der sich die Länder zu einer raumordnerischen Ausweisung oder Sicherung von Residualflächen der wichtigsten Rohstoffflächen verpflichtet hätten, wurde vom BMWFW erwogen und geprüft. Als wesentliche Inhalte einer solchen Vereinbarung erachtete das BMWFW:

- Bund und Länder sollten der Rohstoffsicherung in der Raumordnung zur ausreichenden Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen einen besonderen Stellenwert beimessen;
- der Bund sollte die Grundlagenforschung als Grundlage für die Landesraumordnung weiter betreiben; diese sollte folgende Aufgaben umfassen:
 - periodische Überprüfung des Ausmaßes der Rohstoffsicherungsflächen,
 - Bedarfsprüfungen,
 - Ergänzung/Zurücknahme von Rohstoffsicherungsflächen aufgrund einer geänderten Nachfrage-/Bedarfssituation usw.;
- seitens der Länder sollten sämtliche in ihrem Kompetenzbereich liegende Maßnahmen ausgeschöpft werden, die vom Bund vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsflächen in geeigneter Weise raumordnerisch umzusetzen.

(3) Da das Land Oberösterreich von seiner Praxis nicht abzugehen beabsichtigte, Zonen auszuweisen, in denen die Rohstoffgewinnung verboten war („Negativzonenstrategie“, siehe **TZ 16**), war für das BMWFW abzusehen, dass mit dem Land Oberösterreich keine derartige Vereinbarung zustande kommen würde. Das BMWFW verfolgte deshalb eine derartige Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen

¹⁶ gemäß Raumordnungsgesetzen der Länder

dem Bund und den Ländern nicht weiter; dies, obwohl im BVG über Nachhaltigkeit eine Verpflichtung von Bund, Ländern und Gemeinden zur Versorgungssicherung bei natürlichen Rohstoffen als gemeinsame Staatsaufgabe verankert war.

15.2

Der RH verwies darauf, dass der Österreichische Rohstoffplan den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Fachgutachtens hatte und keine rechtswirksame Fachplanungskompetenz des Bundes sicherstellte. Dadurch war es nicht ausgeschlossen, dass Länder und Gemeinden dem Österreichischen Rohstoffplan widersprechende Planungen vornehmen konnten.

Er bemängelte deshalb, dass es zu keiner rechtsverbindlichen raumordnerischen Ausweisung oder Sicherung von Residualflächen der wichtigsten Rohstoffflächen zwischen den Gebietskörperschaften — etwa im Wege einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung — kam. Der RH erinnerte das BMWWF und die überprüften Länder in diesem Zusammenhang an die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des BVG über Nachhaltigkeit, in dem u.a. die Versorgungssicherheit bei natürlichen Rohstoffen als gemeinsame Staatsaufgabe verankert war (siehe [TZ 4](#)), was nach Ansicht des RH eine Koordination aller Gebietskörperschaften erforderlich machte.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in [TZ 21](#).

15.3

Laut Stellungnahme des BMWWF würden die angeführten Beispiele der Rohstoff-sicherung durch die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol die im Rahmen der 2009 erfolgten Prüfung über den Abschluss einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung getroffene Einschätzung des BMWWF bestätigen, derzufolge das Zustandekommen derartiger Vereinbarungen sehr fraglich und daher eine Weiterverfolgung des Abschlusses einer solchen Vereinbarung nicht sinnvoll sei.

Das rund drei Jahre nach Übermittlung der Ergebnisse des Rohstoffplans an die Bundesländer in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 111/2013, nach dem sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) u.a. zur Sicherung der nachhaltigen Gewinnung natürlicher Rohstoffe in Österreich verpflichtete, bedeute nicht, dass Bund, Länder und Gemeinden in Fällen geteilter Gesetzgebungszuständigkeit, wie etwa zur Raumordnung, eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG abzuschließen hätten. Die drei Gebietskörperschaften würden vielmehr ihrer Verpflichtung zur Sicherung von Rohstoffflächen auch in jeder anderen Form des ihnen verfassungs- und einfachgesetzlich zur Verfügung stehenden Instrumentariums nachkommen können.

15.4

Der RH stellte gegenüber dem BMWWF klar, dass er weder aus dem seit 2013 in Geltung stehenden BVG über Nachhaltigkeit noch sonst aus der Verfassungsordnung eine Verpflichtung für Bund, Länder und Gemeinden abgeleitet hatte, eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung abzuschließen. Er verblieb jedoch bei seiner Ansicht,

dass angesichts der komplexen Kompetenzlage und vielseitigen Berücksichtigungspflichten einerseits, der unzureichenden Kommunikation des Österreichischen Rohstoffplans durch Bund und Länder an die Gemeinden andererseits und der nur eingeschränkten Sicherung von Rohstoffpotenzialen durch rechtsverbindliche Akte (siehe **TZ 17**) der Abschluss einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung ein mögliches Koordinierungsinstrument wäre, um das Problem- und Verantwortungsbewusstsein der Gebietskörperschaften für diese gemeinsame Staatsaufgabe zu stärken.

Umsetzung des Österreichischen Rohstoffplans

Landesebene

Strategie

16.1 (1) Die Raumordnungsgesetze der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol sahen als Leitziel die Sicherung der Rohstoffvorkommen vor¹⁷.

(2) Das BMWFW übermittelte – nach Abstimmung mit den Ländern – jene Rohstoffflächen, die im Rahmen der Arbeiten am Österreichischen Rohstoffplan als sicherungswürdig identifiziert wurden, an die Länder und empfahl ihnen diese Eignungszonen zur weiteren raumordnerischen Sicherung.

(3) Die überprüften Länder verfolgten unterschiedliche Strategien zur Sicherung von Lagerstätten. Während in Niederösterreich und Tirol Rohstofflagerstätten durch Ausweisung der entsprechenden Flächen in überörtlichen Raumordnungsplänen gesichert werden sollten („Positivausweisung“), verfolgte Oberösterreich eine sogenannte „Negativzonenstrategie“. Das bedeutete, dass aus der Sicht verschiedener Fachbereiche bzw. Schutzgüter¹⁸ jene Flächen festgelegt wurden, die nicht oder nur unter Vorbehalt für einen Rohstoffabbau geeignet waren („Negativzonen“).

¹⁷ – NÖ Raumordnungsgesetz 2014 § 1 Abs. 2 Z 1b, Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf die Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen;

– Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994 § 2 Abs. 1 Z 4; Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen;

– Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 § 1 Abs. 2 lit. i Z 2; Freihaltung von Gebieten mit wichtigen Rohstoffvorkommen von Nutzungen, die diese Vorkommen beeinträchtigen oder ihrer Erschließung bzw. Gewinnung entgegenstehen würden.

¹⁸ Die Kiesleitpläne waren anfangs landschaftsökologisch orientiert, ab 2007 wurden auch die Fachbereiche Naturschutz, Waldschutz, Grund- und Trinkwasserschutz und Siedlungsschutz in die Abgrenzung der Zonen einbezogen.

(4) Eine „Positivausweisung“ verfolgte einen gezielten räumlichen Steuerungseffekt bei großflächig vorhandenen Rohstoffreserven. Dabei sollten durch Berücksichtigung verschiedener Parameter, wie z.B. verkehrliche Erschließung, Anschluss an bereits bestehende Abbaue, Minimierung des Verlusts hochwertiger landwirtschaftlicher Böden etc., die bestgeeigneten Flächen festgelegt werden. Das Land Oberösterreich begründete seine „Negativzonenstrategie“ mit großflächig vorhandenen Rohstoffreserven, der von ihm nicht beeinflussbaren tatsächlichen Verfügbarkeit von Abbauflächen und der mit einer öffentlichen Festlegung von Vorrangflächen erwarteten Erhöhung der Bodenpreise.

16.2 Der RH hielt fest, dass alle überprüften Länder in ihren Raumordnungsgesetzen als Leitziel die Sicherung der Rohstoffvorkommen vorsahen. Für die Erreichung dieses Ziels verfolgten sie konträre Strategien.

16.3 Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich nehme es seine Verpflichtung zur Versorgungssicherung bei mineralischen Rohstoffen über Regionale Raumordnungsprogramme und das Sektorale Raumordnungsprogramm „Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“ wahr und verfolge dabei die Strategie der Positivausweisung mit einem Planungshorizont von rund zehn Jahren. Damit sei auch eine rechtlich verbindliche Berücksichtigung der Festlegungen für die Gemeindeebene im Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich gewährleistet.

Überörtliche Raumordnungspläne

17.1 Niederösterreich

Das Land Niederösterreich hatte schon vor der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans Maßnahmen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ergriffen. Diese erfolgten durch sieben regionale Raumordnungsprogramme. Weiters lag ein landesweites sektorales Raumordnungsprogramm „Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“ vor. Die genannten Raumordnungsprogramme waren als Verordnung rechtsverbindlich erlassen.

In den regionalen Raumordnungsprogrammen wurden u.a. die Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit der Zielsetzung ausgewiesen, den Materialabbau auf den mittelfristigen¹⁹ Bedarf abzustimmen. Durch eine schrittweise Ausweisung von Eignungszonen sollte ein geordneter Abbau ermöglicht werden; durch eine generelle, gleichzeitige Ausweisung aller Residualflächen gemäß dem Österreichischen Rohstoffplan wäre das nach Ansicht des Landes nicht möglich gewesen. In diesen Eignungszonen durften die Gemeinden nur sol-

¹⁹ Der mittelfristige Bedarf war im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nicht definiert. Laut Auskunft der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik handelte es sich dabei um einen Zeitraum von rd. 15 Jahren.

che Widmungsarten festlegen, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Der Österreichische Rohstoffplan sah im Gegensatz dazu eine Sicherung der Rohstoffvorkommen von zumindest 50 Jahren²⁰ vor. In den regionalen Raumordnungsprogrammen waren weiters regionale Grünzonen definiert, die Residualflächen teilweise vor Verbauung schützten.

Das sektorale Raumordnungsprogramm beschränkte den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe auf die in den regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Eignungszonen sowie auf die in den örtlichen Raumordnungsprogrammen (Flächenwidmungsplänen) als Grünland–Materialgewinnungsstätten gewidmeten Flächen sowie auf die Gewinnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land– und Forstwirtschaft zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfs.

In den regionalen Raumordnungsprogrammen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH an Ort und Stelle für die Gewinnung von Sand und Kies eine Gesamtfläche von 4.133 ha ausgewiesen. Vergleichsweise waren im Österreichischen Rohstoffplan für Niederösterreich rd. 59.425 ha als sicherungswürdige Lagerstätten für Sand und Kies festgehalten.²¹

Oberösterreich

Das Land Oberösterreich betrieb aufgrund der verfolgten Negativzonenstrategie (siehe **TZ 16**) keine aktive Sicherung oder Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans.

Im Jahr 1998 verordnete die Oberösterreichische Landesregierung aufgrund der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 ein Landesraumordnungsprogramm²², das die allgemeinen Maßnahmen der Landesentwicklung sowie die räumliche Gliederung des Landesgebietes festlegte. Entsprechend sollten Rohstoffvorkommen, die aus raumplanerischer Sicht abbauwürdig waren, von Nutzungen, die einen Abbau verhindern, freigehalten werden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden für zwei Regionen im Oberösterreichischen Zentralraum regionale Raumordnungsprogramme, die bereits vor Fertig-

²⁰ 50 Jahre bei Kiessanden und 100 Jahre bei Festgesteinen

²¹ Vor Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans waren 3.621 ha als Eignungszonen für Sand und Kies ausgewiesen.

²² Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998, LGBl. Nr. 72 i.d.g.F.

stellung des Rohstoffplans (für Oberösterreich) erstellt worden waren (Eferding²³, Linz–Umland 2²⁴).

Nur beim regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Eferding waren Gebiete mit erhöhtem Rohstoffpotenzial für Sand und Kies ausgewiesen. Für diese Gebietskategorie bestand das Ziel, auf die Interessen der Rohstoffwirtschaft im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung besondere Rücksicht zu nehmen. Eine Verpflichtung der Gemeinden, nur solche Widmungsarten festzulegen, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern, bestand dadurch nicht. Entsprechend einer Auswertung des RH lag im Bereich des regionalen Raumordnungsprogramms Eferding etwa die Hälfte der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans in Gebieten mit erhöhtem Rohstoffpotenzial für Sande und Kiese.

Im regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Linz–Umland 2 aus dem Jahr 2012 waren regionale Grünzonen festgelegt, bei denen kein neues Bauland gewidmet werden durfte, ausgenommen bei besonderem öffentlichen Interesse. Gemäß der Beurteilung des Landes Oberösterreich waren diese regionalen Grünzonen mit einem Rohstoffabbau grundsätzlich kompatibel²⁵, zumal dieser zeitlich beschränkt war und keine Flächenversiegelung erfolgte. Ein raumordnerischer Schutz mineralischer Rohstoffe war im regionalen Raumordnungsprogramm als Planungsziel nicht vorgesehen.

Für das ganze Landesgebiet lagen von der Landesregierung beschlossene Ausarbeitungen über Negativzonen vor (Kiesleitpläne), die aus Landessicht nicht oder nur unter Vorbehalt für einen Rohstoffabbau geeignet waren.

Tirol

In Tirol war für die Sicherung von Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans zur Zeit der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle kein Raumordnungsprogramm zu mineralischen Rohstoffen in Kraft und nach Auskunft der zuständigen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung gegenüber dem RH anlässlich seiner Prüfungshandlungen an Ort und Stelle auch nicht geplant. Begründet wurde dies mit dem Fehlen eines politischen Konsenses.

²³ Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding, LGBl. Nr. 114/2007

²⁴ Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz–Umland 2, LGBl. Nr. 42/2012

²⁵ ausgenommen Baulandwidmung z.B. für die Errichtung von Aufbereitungsanlagen

Zur Frage der Rohstoffsicherung hatte die Tiroler Landesregierung im Juli 2004 erstmals einen landesweiten Raumordnungsplan („Gesteinsabbaukonzept Tirol“) beschlossen. Die Landesregierung erneuerte diesen mit Beschluss vom November 2013. Dieses Gesteinsabbaukonzept stellte die Situation der Rohstoffgewinnung, Reserven und Versorgung in den Bezirken Tirols dar und bildete u.a. eine fachliche Grundlage für die durchzuführende Interessensabwägung in behördlichen Genehmigungsverfahren. Eine flächenhafte Darstellung zur Sicherung von Residualflächen war nicht Bestandteil dieses Konzepts. Der Plan wurde von der Landesregierung beschlossen und hatte die Wirkung einer Selbstbindung der Landesverwaltung.

Ein – zusätzlich zum „Gesteinsabbaukonzept Tirol“ erstellter – sektoraler regionaler Raumordnungsplan lag für den Bereich des Vomperbaches für eines der hochwertigsten Lockergesteinsvorkommen vor, der von der Landesregierung beschlossen wurde und ebenso den Rechtscharakter einer freiwilligen Selbstbindung aufwies.

Über verordnete sektorale regionale Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen bzw. landwirtschaftliche Vorrangflächen war teilweise ein Schutz vor Verbauung der Residualflächen gegeben, auch wenn die Rohstoffsicherung in diesen Raumordnungsprogrammen nicht als Ziel formuliert war.

17.2

(1) Der RH anerkannte das Bestreben des Landes Niederösterreich, Rohstoffvorkommen durch verordnete Raumordnungsprogramme zu sichern. Er wies darauf hin, dass die meisten der gemäß diesen Programmen zu sichernden Flächen bereits vor der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans festgelegt worden waren. Allerdings war nur ein geringer Teil der sicherungswürdigen Lagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan in diesen Programmen ausgewiesen.

(2) Der RH vermisste über das regionale Raumordnungsprogramm Eferding hinausgehende rechtliche Maßnahmen des Landes Oberösterreich zur Sicherung von Rohstoffflächen. Es erfolgte keine aktive Sicherung bzw. Berücksichtigung der Residualflächen gemäß Österreichischem Rohstoffplan.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass das Land Tirol keine einzige Residualfläche des Rohstoffplans über ein verordnetes Raumordnungsprogramm gesichert hatte; das Tiroler Gesteinsabbaukonzept und der sektoraler regionale Raumordnungsplan für den Bereich des Vomperbaches hatten lediglich die Wirkung einer freiwilligen Selbstbindung.

(4) In allen überprüften Ländern lagen verordnete regionale Raumordnungsprogramme für einen Teil des jeweiligen Landesgebiets vor, in denen auch regionale Grünzonen bzw. landwirtschaftliche Vorrangflächen definiert waren. Diese boten teilweise einen Schutz vor Verbauung der Residualflächen, auch wenn die Rohstoffsicherung in diesen Programmen nicht als Ziel formuliert war.

Die Länder machten somit von der Möglichkeit, wertvolle Rohstofflagerstätten durch für die Gemeinden rechtsverbindliche Akte zu sichern, nur eingeschränkt Gebrauch, obwohl dies einer der Hauptzwecke des Österreichischen Rohstoffplans im Sinne einer Strategie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen sein sollte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in **TZ 21**.

17.3

(1) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich erkläre sich die Diskrepanz zwischen den in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Flächen und den Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans zum Teil durch die unterschiedlichen Zeithorizonte der Planungen (Regionale Raumordnungsprogramme ca. acht bis zehn Jahre, Rohstoffplan 50 bis 100 Jahre). Das Land nehme die Empfehlung des RH zur Kenntnis; außerdem werde auf **TZ 15** verwiesen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Tirol sei im von der Tiroler Landesregierung am 26. November 2013 beschlossenen Raumordnungsplan betreffend die Gewinnung von mineralischen Gesteinsrohstoffen in Tirol (Gesteinsabbaukonzept Tirol 2013) angeführt, dass die verbindliche Ausweisung von hochwertigen Rohstoffvorkommen eine planerische Option sei. Deren Anwendung sei für Tirol aber derzeit nicht vordringlich, weil es kaum planerische Konflikte bei landesweit wichtigen Rohstoffvorkommen mit Siedlungsentwicklungen gebe. Zudem sei ein hoher Planungsaufwand erforderlich, weil eine Strategische Umweltprüfung, u.a. mit einer Variantenprüfung, durchgeführt werden müsse. Auch sei mit einer solchen Festlegung die tatsächliche Verfügbarkeit jedenfalls für die grundeigenen mineralischen Rohstoffe noch nicht gegeben.

Durchaus sinnvoll sei die Abstimmung von Abbautätigkeiten mehrerer Unternehmen in größeren Abbaugebieten. Für das hochwertigste „in Verhieb“ stehende Lockergesteinsvorkommen in Tirol, den Vomperbacher Schwemmfächer, habe die Tiroler Landesregierung im Jahr 2008 einen Raumordnungsplan erlassen. Eine weitere Maßnahme sei die indirekte Flächensicherung durch Festlegungen für andere Freihaltfunktionen. In Tirol seien dies landwirtschaftliche Freihaltegebiete (Vorsorgeflächen), die in Zukunft vor allem in den ertragreichen Tallagen ausgeweitet würden. Für die Interessen der Rohstoffgewinnung sei dies aber wenig relevant, weil in Tirol Nassbaggerungen fachlich abgelehnt würden. Damit sei das gewinnbare Volumen stark reduziert.

17.4

Der RH erwiderte dem Land Tirol, dass der im Jahr 2008 erlassene Raumordnungsplan Vomperbacher Schwemmfächer kein rechtlich verbindliches Planungsinstrument darstellte. Unter Hinweis auf seine Empfehlung in **TZ 21** betonte der RH, dass wesentliche bzw. wertvolle Rohstofflagerstätten durch für die Gemeinden rechtsver-

bindliche Akte zu sichern wären, zumal diese das Tiroler Raumordnungsgesetz in § 7 Abs. 2 vorsah.

Gemeindeebene

Örtliche Raumordnung – Allgemeines

18.1 Die Gemeinden hatten in ihrem eigenen Wirkungsbereich örtliche Raumpläne (örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) zu erstellen.²⁶ Bei der Erstellung der Flächenwidmungspläne war auf die überörtliche Planung der Länder und Maßnahmen des Bundes Bedacht zu nehmen, soweit diese für die Raumordnung relevant waren. Festlegungen und Änderungen von Widmungsarten im Flächenwidmungsplan basierten auf der Grundlagenforschung, die Ortsplaner der Gemeinden durchführten. Bei der Grundlagenforschung waren bedeutsame naturräumliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten. Aufsichtsbehörde für die örtlichen Raumpläne war die Landesregierung. Amtssachverständige hatten die Vollständigkeit der Grundlagenforschung zu überprüfen.

Niederösterreich

In Niederösterreich waren die Gemeinden weder durch das BMWFW noch durch das Land über die lt. Österreichischem Rohstoffplan sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten informiert worden.

Da die niederösterreichischen Gemeinden über keine Informationen betreffend die lt. Österreichischem Rohstoffplan zu sichernden Rohstoffflächen verfügten, wurden diese in der örtlichen Raumordnung (Flächenwidmungspläne) nicht berücksichtigt. Die Amtssachverständigen beanstandeten diesen Umstand in den vom RH bei der Überprüfung an Ort und Stelle eingesehenen Akten nicht.

Lediglich die in den regionalen Raumordnungsprogrammen des Landes Niederösterreich ausgewiesenen Eignungszonen für Sand und Kies — in Summe 4.133 ha — konnten in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden berücksichtigt werden.

Oberösterreich

Das Land Oberösterreich stellte die raumordnerischen Ziele und Festlegungen für die einzelnen Gemeinden gemäß einem im Jahr 2010 neu überarbeiteten Schema zusammen. Dabei war beim Thema Rohstoffe der Österreichische Rohstoffplan

²⁶ gemäß Raumordnungsgesetzen der Länder

nicht berücksichtigt. Das Land Oberösterreich begründete dies damit, dass der Rohstoffplan im Jahr 2010 noch nicht fertiggestellt war.

Das Land Oberösterreich hatte den Österreichischen Rohstoffplan gegenüber den Gemeinden nicht kommuniziert bzw. die Daten der Residualflächen nicht an die Gemeinden übermittelt. Daher konnten die Gemeinden die Residualflächen auf örtlicher Ebene im Zuge der Erstellung oder Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten oder Flächenwidmungsplänen nicht berücksichtigen. Bei der Änderung von Flächenwidmungsplänen waren sicherungswürdige Rohstoffvorkommen bzw. der Österreichische Rohstoffplan nicht Gegenstand der Grundlagenforschung.

Wie in Niederösterreich beanstandeten die Amtssachverständigen diesen Umstand in den vom RH bei der Überprüfung an Ort und Stelle eingesehenen Akten nicht.

Tirol

Das BMWFW bzw. das Land Tirol hatte den Österreichischen Rohstoffplan gegenüber den Gemeinden des Landes nicht kommuniziert bzw. die Daten der Residualflächen nicht an die Gemeinden übermittelt. Eine Berücksichtigung der Residualflächen in der örtlichen Raumordnung im Rahmen einer Geodatenabfrage beim Land, wie dies auch für andere relevante Kenntlichmachungen wie z.B. die Gefahrenzonenplanung bestand, war nicht systematisch eingerichtet.²⁷ Somit konnten die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans auf örtlicher Ebene von den Gemeinden nicht berücksichtigt oder raumordnerisch gesichert werden.

Das Land Tirol übermittelte die Residualflächen des Rohstoffplans ab März 2011 an die relevanten Amtsdienststellen des Landes zur laufenden Anwendung in der Raumordnung bei der Änderung der Flächenwidmungspläne und bei der Überarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte. Das Land Tirol gab diesbezüglich gegenüber dem RH anlässlich der Prüfungshandlungen an Ort und Stelle an, diese Flächen im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu berücksichtigen bzw. zu sichern. Diese Informationen stünden allen Sachverständigen des Fachbereichs örtliche Raumordnung zur Verfügung und das Land Tirol achte darauf, dass es bei der Änderung der örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne zu keinen abbauunverträglichen Festlegungen komme.

Eine einheitliche Arbeitsanweisung oder „Checkliste“ für diesen Arbeitsschritt im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Änderungen des jeweiligen Flächenwidmungsplans und örtlichen Raumordnungskonzepts lag zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht vor.

²⁷ In diesen Fällen konnten die Gemeinden und deren Ortsplaner entsprechende Hinweise über relevante überörtliche Planungen bekommen.

Auch hier war in den vom RH eingesehenen Akten eine Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans in der Grundlagenforschung zu den örtlichen Raumplanungen nicht ersichtlich; diesbezügliche Beanstandungen der Amtssachverständigen lagen nicht vor.

18.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinden die im Österreichischen Rohstoffplan als sicherungswürdig ausgewiesenen Rohstofflagerstätten nicht berücksichtigen konnten, weil weder das BMFWF noch die Länder den Gemeinden die entsprechenden Daten übermittelt hatten. Die Festlegungen der Raumordnungsgesetze, wonach sie auf Planungen anderer Gebietskörperschaften möglichst Beachtung zu nehmen hatten, waren für sie hinsichtlich des Österreichischen Rohstoffplans durch die fehlenden Informationen nicht umsetzbar (siehe [TZ 14](#)).

Der RH vermisste in sämtlichen bei der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle eingesehenen Widmungsakten eine Berücksichtigung von sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan bei der Grundlagenforschung bzw. durch die Amtssachverständigen im Zusammenhang mit der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit bei der Erstellung bzw. Änderung von Flächenwidmungsplänen von Gemeinden.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten. Ferner empfahl er den überprüften Ländern, den Amtssachverständigen des jeweiligen Landes für die örtliche Raumordnung der Gemeinden eine Arbeitsanweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans zur Verfügung zu stellen.

18.3

(1) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich liege die Verantwortung zur Information der Gemeinden über den Österreichischen Rohstoffplan beim BMFWF. Die Empfehlung, bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten, werde zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung, die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans in Checklisten für die Amtssachverständigen zu verankern, werde aufgegriffen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich sei eine Aufnahme der Residualflächen in eine Checkliste für die Amtssachverständigen der örtlichen Raumordnung nur dann sinnvoll, wenn dies zu eindeutigen Konsequenzen im Widmungsverfahren, wie bspw. der Mitteilung von Versagungsgründen oder der Versagung, führte. Aufgrund der im Verfahren vorzunehmenden Abwägung aller öffentlichen Interessen und der in Oberösterreich sehr großflächig vorhandenen

Rohstoffreserven könnten aus raumordnungsfachlicher Sicht die oben angeführten Konsequenzen nicht befürwortet werden. Es bestünden daher erhebliche Bedenken hinsichtlich dieser Empfehlung.

(3) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH beim bislang einzigen sektoralen Raumordnungsplan zur Rohstoffgewinnung in Tirol (Vomperbacher Schwemmfächer) umgesetzt worden sei. Es habe sich bei der Überprüfung eines großen Lockergesteinspotenzials des Österreichischen Rohstoffplans gezeigt, dass für eine Detailabgrenzung jedenfalls ergänzende rohstoffgeologische und hydrologische Untersuchungen durchgeführt werden müssten.

Zur fachlichen Beurteilung der Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten würden den Amtssachverständigen des Fachbereichs für örtliche Raumordnung die Kartendarstellungen der Rohstoffsicherungsflächen (Residualflächen) vorliegen. Eine detaillierte Beurteilung erfolge in Abstimmung mit dem Fachbereich überörtliche Raumordnung, der das Fachthema der Gewinnung mineralischer Rohstoffe federführend bearbeite.

18.4

Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, eine Arbeitsanweisung bzw. „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen für die Überprüfung der Vollständigkeit der Grundlagenforschung, auf der die Gemeindeplanung basiert, für zweckmäßig zu halten. Diese Checkliste soll sicherstellen, dass die Informationen betreffend Residualflächen in den Flächenwidmungsverfahren sachgerecht berücksichtigt werden.

Auswirkung der Flächenwidmung auf Abbauverbotszonen gemäß Mineralrohstoffgesetz

19.1

(1) Der Bund berücksichtigte bei der Bewilligung des obertägigen Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe sogenannte Abbauverbotszonen gem. § 82 MinroG, die an den Flächenwidmungen der Gemeinden anknüpften. Die einer allfälligen Genehmigung eines solchen Rohstoffabbaus entgegenstehenden Versagungsgründe stellten ausdrücklich auf bestimmte im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Gebiete ab.²⁸

²⁸ So galten gemäß MinroG Abbauverbotszonen in Flächen, die

- als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
- als erweitertes Wohngebiet (Bauhoffungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen),
- als Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebädern sowie
- als Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien festgelegt oder ausgewiesen waren.

(2) Die vom MinroG im Zusammenhang mit Abbauverbotszonen verwendeten Begriffe waren nicht deckungsgleich mit den in den Raumordnungsgesetzen der Länder verwendeten Begriffen. Zum Teil enthielt das MinroG Begriffe, die in den Raumordnungsgesetzen der Länder mittlerweile überholt waren und durch neuere Terminologien ersetzt worden waren.

(3) Abbauverbotszonen galten auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den im MinroG genannten Gebieten. Im 300 m-Bereich waren Ausnahmen möglich; es durfte ein Mindestabstand von 100 m zu den genannten Gebieten jedoch nicht unterschritten werden (siehe § 82 Abs. 2 bis 4 MinroG).²⁹

(4) Von der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. zuletzt Entscheidung VwGH vom 13. November 2013, 2012/04/0039) wurden mittlerweile betriebstechnisch notwendige Wohnungen im Mischgebiet oder Gewerbe- und Industriegebiet, die von den Verbotszonen auslösenden Kategorien im MinroG nicht erfasst waren, auch als Verbotszonen auslösend beurteilt, weil für allfällige in dieser Widmungskategorie mögliche betriebstechnisch notwendige Wohnungen ein ebensolcher Schutz vorzusehen war.

19.2 Der RH wies darauf hin, dass — in Beachtung der laufenden Rechtsprechung — für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gemäß MinroG in Gewerbe- und Industriegebieten dieselben Abbauverbotszonen bzw. Schutzzonen wie in Wohnbereichen galten.

Der RH empfahl dem BMWFW darauf hinzuwirken, dass durch ein entsprechendes rechtliches Regelwerk sichergestellt ist, dass Wohnnutzungen, die im Rahmen einer Widmungskategorie nur einen Ausnahmecharakter aufweisen, nicht zur Grundlage einer Abbauverbotszone werden können.

19.3 (1) Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, der Empfehlung des RH im Rahmen der Vorarbeiten für eine geplante MinroG-Novelle Rechnung zu tragen.

(2) Das Land Tirol erachtete in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH als sinnvoll; diese solle vom BMWFW aufgegriffen werden.

²⁹ Abbauverbotszonen galten nur für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe. Für den übrigen Bergbau, einschließlich der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung, bestanden nach dem MinroG keine Abbauverbotszonen.

Nachverfolgung der im Rohstoffplan ausgewiesenen Flächen und Konflikte

Bundesebene

20.1

(1) Dem BMWWF war nicht bekannt, welche der im Österreichischen Rohstoffplan ausgewiesenen sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten raumordnerisch gesichert waren. Eine diesbezügliche gesetzliche Grundlage für die Meldung von raumordnerischen Ausweisungen von Rohstoffflächen an das BMWWF gab es nicht. Das BMWWF wies im Mai 2016 gegenüber dem RH darauf hin, dass es die Berücksichtigung der Ergebnisse des Rohstoffplans als Aufgabe der Länder erachte und dass der raumordnerische Sicherungserfolg von Rohstoffflächen von diesen zu dokumentieren wäre. Eine diesbezügliche Dokumentation lag bei den überprüften Ländern nicht vor.

(2) Das BMWWF gab im Rahmen des Konsultationsmechanismus bei der Erstellung und Änderung von raumordnungsrelevanten Gesetzen und Verordnungen der Länder Stellungnahmen aus Sicht des Bundes bzw. des Bergbauwesens ab, wenn Rohstoffnutzungen betroffen waren. Darüber hinaus hielt es im Zuge der Gebarungsüberprüfung gegenüber dem RH fest, dass das BMWWF in seinen Stellungnahmen an die Länder, die sich insbesondere aus den Zielbestimmungen der Raumordnungsgesetze ergebende Verpflichtung, die Ergebnisse des Österreichischen Rohstoffplans zu berücksichtigen, von den Ländern einfordere.

(3) Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord war im Bereich Mistelbach–Wilfersdorf ein Standort für eine regionale Betriebsgebietsentwicklung ausgewiesen. Zum Teil lag dieses Betriebsgebiet³⁰ auf einer Rohstofffläche (Kiesande) des Österreichischen Rohstoffplans. Im Rahmen der Änderung des gegenständlichen regionalen Raumordnungsprogramms wurde, lt. Auskunft des Landes Niederösterreich, u.a. auch das BMWWF im Wege des Bundeskanzleramts im November 2014 zur Stellungnahme eingeladen. Eine Stellungnahme durch das BMWWF erfolgte jedoch nicht.

(4) Das BMWWF nahm im August 2011 zum Entwurf einer Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz–Umland 2 Stellung. Die durch die Verordnung berührten Gemeinden und Flächen betrafen auch Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans. Das BMWWF bezog sich in seiner Stellungnahme auf aufrechte Bergbauberechtigungen hinsichtlich bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe. Darüber hinaus verwies das BMWWF darauf, dass sich innerhalb der vom Geltungsbereich der Verordnung erfassten regionalen Grünzonen hochwer-

³⁰ in diesem Fall für den RH nachvollziehbar

tige Kiessandvorkommen befanden, die im Österreichischen Rohstoffplan des Bundes als sicherungswürdig ausgewiesen waren.

Das Land Oberösterreich ersuchte das BMWFW als Grundlage für die Erstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen im Anlassfall um Informationen zu bergrechtlichen Festlegungen. Dieses übermittelte dem Land Oberösterreich neben den bergrechtlichen Festlegungen auch Informationen über den Österreichischen Rohstoffplan bzw. gemeindeweise Ausschnitte von Rohstoffeignungszonen. Diese Daten entsprachen allerdings nicht den im Zuge der Abstimmung des Rohstoffplans erarbeiteten Residualflächen, weil Verbots- und Konfliktzonen nicht ausgeschlossen waren.

(5) Das Land Tirol verordnete im April 2013 ein Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol. Die verordneten Flächen beinhalteten auch größere Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans für Tirol. In diesen — als überörtliche Grünzonen festgelegten Räumen — waren Baulandwidmungen ausgeschlossen und lediglich Nutzungen erlaubt, die der Bewahrung des Landschaftsbilds, eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Sicherung der ökologischen Ausgleichsmechanismen als Erholungsraum nicht entgegenstanden. Ob in derartigen Zonen eine Rohstoffnutzung möglich war, blieb in den beiliegenden, erläuternden Berichten offen.

Ein Hinweis des BMWFW auf den Rohstoffplan und allfällige Interessenkonflikte mit Rohstoffflächen unterblieb; eine Stellungnahme des BMWFW zum Regionalprogramm im Zuge des Begutachtungsverfahrens erfolgte nicht.

20.2

Der RH bemängelte, dass die Stellungnahmen des BMWFW — was den Österreichischen Rohstoffplan betraf — zu den Raumordnungsprogrammen der Länder offensichtlich unvollständig blieben, nachdem Stellungnahmen zu einem Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen in Tirol bzw. zum Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord unterblieben waren.

Ebenso bemängelte er die unvollständige Informationsübermittlung an das Land Oberösterreich. Eine anlassbezogene Aufbereitung des Österreichischen Rohstoffplans durch das BMWFW für einzelne Gemeinden erachtete der RH aufgrund des potenziellen Aufwands für nicht zweckmäßig.

Der RH erachtete den Abstimmungsprozess zwischen dem BMWFW und den Ländern als verbesserungsfähig. Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang die Ansicht des BMWFW, der raumordnerische Sicherungserfolg von Rohstoffflächen wäre von den Ländern zu dokumentieren, aber das BMWFW selbst — nach seinen

Angaben — keine Kenntnis davon hatte, welche im Rohstoffplan ausgewiesenen Gebiete bzw. Rohstoffmengen raumordnerisch gesichert waren.

Der RH erinnerte das BMWFW daran, dass die raumordnerische Umsetzung durch die Länder ein wesentliches Element des Österreichischen Rohstoffplans darstellte.

Er empfahl dem BMWFW, künftig — unter Hinweis auf die Berücksichtigung der Ergebnisse des Österreichischen Rohstoffplans — zu allfälligen Änderungen des raumordnungsrelevanten Rechtsbestands umfassend Stellung zu nehmen. Es wäre ein dokumentierter raumordnerischer Sicherungserfolg von den Ländern einzufordern.

20.3

(1) Laut Stellungnahme des BMWFW werde es der Empfehlung des RH nachkommen, sofern die Ergebnisse des Rohstoffplans im Einzelfall nicht überholt sein sollten.

Für eine Einforderung eines dokumentierten raumordnerischen Sicherungserfolgs von den Ländern gebe es keine rechtliche Grundlage. Soweit es sich um die Landesplanung handle, sei aber ein raumordnerischer Sicherungserfolg ohnehin der Kundmachung der Raumordnungsverordnungen im betreffenden Landesgesetzblatt zu entnehmen.

Im Rahmen des Konsultationsmechanismus würden dem Ressort offenbar nicht alle raumordnungsrelevanten Programme und Planungen zur Stellungnahme vorgelegt. Soweit das BMWFW mit gemeindlichen Planungsvorhaben befasst werde — was allerdings mit Ausnahme der Steiermark sowie bestimmten Teilen Kärntens und Oberösterreichs eher die Ausnahme als die Regel sei — werde es i.d.R. auch über den Gemeinderatsbeschluss informiert.

(2) Das Land Tirol wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Rohstoffgewinnung in der Grünzone — im Hinblick auf die konkrete Freilandfunktion im betreffenden Bereich, wie der Bedeutung des Landschaftsbilds — aus fachlicher Sicht zu prüfen wäre.

20.4

Der RH erwiderte, dass das BMWFW selbst eine raumordnerische Umsetzung des Österreichischen Rohstoffplans durch die Länder als ein wesentliches Element erachtet hatte. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, um den Konsultationsprozess mit den Ländern durch aussagekräftige Stellungnahmen des BMWFW zu verbessern und die raumordnerische Umsetzung des Österreichischen Rohstoffplans flächendeckend voranzutreiben.

Landesebene

Allgemeines

21.1 Den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol war nicht bekannt, welche sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan durch Raumordnungsmaßnahmen der Gemeinden gesichert waren.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle ersuchte der RH die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol um eine Überlagerung der Daten der sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan mit den Flächenwidmungsdaten mittels der geografischen Informationssysteme der Länder. Dies sollte der Überprüfung dienen, ob bestehende Flächenwidmungen den Rohstoffabbau behinderten bzw. die Möglichkeit des Rohstoffabbaus sicherten.

Das Land Oberösterreich sah sich unter Hinweis auf seine Personalressourcen nicht in der Lage, die angefragte Auswertung durchzuführen. Die Abteilung Raumordnung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung verwendete die Daten des Österreichischen Rohstoffplans, die sie vom BMWFW im Jahr 2012 auf Datenträger erhielt und sich seither im Archiv befanden, nicht weiter.

Die Länder Niederösterreich und Tirol führten die seitens des RH angefragte Auswertung durch. Allerdings mussten sie zuvor die Daten des Österreichischen Rohstoffplans aus dem Jahr 2010 im Zuge der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle erneut beim BMWFW abfragen, weil diese nicht mehr vollständig bei diesen Ländern vorlagen. Die Ermittlung wurde einerseits für die Flächen ohne Berücksichtigung der 300 m Pufferzone und andererseits mit Berücksichtigung der 300 m Pufferzone durchgeführt (siehe **TZ 19**). In Niederösterreich erfolgte die Verschneidung der Residualflächen mit ausgewählten Widmungskategorien, in Tirol erfolgte die Verschneidung mit allen aggregierten Widmungskategorien.

Niederösterreich

Entsprechend den durch das Land Niederösterreich durchgeführten Verschneidungen der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans mit den widmungsumhüllenden Flächen³¹ der niederösterreichischen Gemeinden war es möglich, die Flächen der Widmungen zu ermitteln, die – lt. eigener Definition des Landes Nie-

³¹ Digitale Flächenwidmungspläne lagen nicht für alle niederösterreichischen Gemeinden vor.

derösterreich – als zur „echten Sicherung von Rohstoffen“ besonders geeignet bzw. als für den Abbau erschwerend bzw. hinderlich anzusehen waren³².

Laut Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Landes Niederösterreich war lediglich die Widmung Grünland-Freihaltefläche zur „echten Sicherung von Rohstoffen“ besonders geeignet. Die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, Materialgewinnungsstätte, Abfallbehandlungsanlage, Aushubdeponie, Ödland und Wasserfläche wurden als „nicht hinderlich“ eingestuft. Die Widmungsart Bauland-Sondergebiet könne auch in Kombination bzw. in Ergänzung zum Materialabbau festgelegt werden. Alle anderen Bau- und Grünlandwidmungsarten wären als erschwerend bzw. hinderlich für den künftigen Abbau zu bezeichnen.

In Niederösterreich lagen rd. 2.400 ha (bzw. rd. 5.200 ha inkl. 300 m Puffer) der Residualflächen in der Widmungsart „Grünland-Freihaltefläche“. Dies entsprach im Durchschnitt für alle gegenständlichen Rohstoffe rd. 3,0 % der im Österreichischen Rohstoffplan für Niederösterreich ausgewiesenen Residualflächen. Je nach Rohstoffart schwankte dieser Anteil zwischen 0,0 % und 4,0 %. Rund 100 ha (bzw. rd. 500 ha inkl. 300 m Puffer) bzw. 0,1 % der für Niederösterreich ausgewiesenen Residualflächen wiesen eine „Baulandwidmung“ sowie rd. 300 ha eine für den Abbau erschwerende bzw. hinderliche Grünlandwidmung auf (siehe Anhang 1).

Eine zusätzlich vom Land Niederösterreich durchgeführte Verschneidung des Österreichischen Rohstoffplans mit den in Niederösterreich ausgewiesenen Schutzgebieten ergab, dass rd. 6.900 ha der Rohstoffflächen des Österreichischen Rohstoffplans in ausgewiesenen Schutzgebieten lagen, was mit Einschränkungen bei der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe verbunden war.

Oberösterreich

Im Land Oberösterreich kam für die Sicherung von Rohstofflagerstätten auf örtlicher Ebene die Festlegung als „Abgrabungsgebiet“ oder „Grünfläche mit besonderer Widmung“ im Flächenwidmungsplan in Frage. Nach Auffassung des Landes Oberösterreich standen die Gemeinden dem Rohstoffabbau eher restriktiv gegenüber. Deshalb sei die Festlegung von Vorrangzonen auf der kommunalen Ebene als theoretische Möglichkeit zu sehen. Mangels digitaler Verschneidung des Österreichischen Rohstoffplans mit den in Oberösterreich ausgewiesenen Schutzgebieten konnten entsprechende Konflikte (alternative Nutzungen von Residualflächen) nicht ausgeschlossen werden.

³² § 6 der regionalen Raumordnungsprogramme legte fest, dass in den ausgewiesenen Eignungszonen nur solche Widmungen festgelegt werden durften, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschwerten oder verhinderten.

Tirol

In Tirol ergab die Verschneidung mit den Flächenwidmungsplänen ohne Berücksichtigung einer 300 m Pufferzone, dass sich von den insgesamt in Tirol zu sichernden rd. 6.000 ha Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan rd. 7 ha (rd. 0,1 %) im Bauland, rd. 5.900 ha im Freiland, rd. 59 ha auf Sonderflächen, rd. 2 ha auf Sportanlagen (Schipisten) und rd. 1 ha auf landwirtschaftlichen Sonderflächen befanden (siehe Anhang 2).

In Tirol erfolgte keine Freilandwidmung zur Verhinderung einer Bebauungstätigkeit mit dem Fokus auf den Rohstoffabbau.

Das Land Tirol führte auch eine Verschneidung des Österreichischen Rohstoffplans mit den in Tirol ausgewiesenen Schutzgebieten durch. Es befanden sich allerdings lediglich rd. 400 m² Residualfläche des Rohstoffplans in einem Naturpark gem. § 12 Tiroler Naturschutzgesetz 2005.

21.2

Der RH kritisierte, dass den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol nicht bekannt war, welche sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan durch Raumordnungsmaßnahmen der Gemeinden gesichert waren.

Nach Ansicht des RH kam dies in nachfolgenden Aspekten besonders zum Ausdruck:

- Die Daten des Österreichischen Rohstoffplans wurden von den Ländern Niederösterreich und Tirol im Zuge der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle erneut beim BMWFV abgefragt, weil sie nicht mehr vollständig bei diesen Ländern vorlagen. Nach Angaben der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung verwendete sie diese Daten des Österreichischen Rohstoffplans, die sie vom BMWFV im Jahr 2012 auf Datenträger erhielt und sich seither im Archiv befanden, nicht weiter.
- In allen überprüften Ländern waren seit der Fertigstellung des Österreichischen Rohstoffplans (2010 für Niederösterreich und Tirol, 2012 für Oberösterreich) rohstoffabbaubehindernde Widmungen auf Residualflächen bzw. innerhalb eines Abstands von bis zu 300 m zu diesen erfolgt. Bei Baulandwidmungen erfolgte auch eine Anpassung an den Gebäudebestand (siehe [TZ 11](#)) bzw. wurden vorgesehene Entwicklungen umgesetzt.

- Wenngleich dies lediglich einen geringen Anteil der Residualflächen betraf (auf 0,1 % der Residualflächen war in Niederösterreich und Tirol Bauland gewidmet) war offensichtlich, dass die vom BMWFW entwickelte Österreichische Rohstoffstrategie auf einer nur bedingt tragfähigen ersten Säule — Sicherung des langfristigen Zugangs zu heimischen Lagerstätten durch Raumordnungsmaßnahmen (Umsetzung des Österreichischen Rohstoffplans) — stand.

Nach Ansicht des RH waren der Bund und die überprüften Länder der gesamtstaatlichen Aufgabe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (siehe **TZ 15**) nur unzureichend nachgekommen.

Der RH empfahl daher dem BMWFW, in Abstimmung mit den Ländern, auf eine rechtsverbindliche Einigung über die Sicherung der wesentlichen Rohstofflagerflächen hinzuwirken, wobei insbesondere auf die Versorgungssicherheit in sich dynamisch entwickelnden und in mit Rohstoffen unterversorgten Räumen zu achten wäre.

21.3

(1) Laut Stellungnahme des BMWFW sei im österreichischen Verfassungssystem eine — im Sinne rechtlicher Durchsetzbarkeit — rechtsverbindliche Einigung über die Sicherung der wesentlichen Rohstofflagerstätten durch raumordnerische Maßnahmen der Länder seiner Ansicht nach nicht vorgesehen. Auch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG, mit der sich die Länder verpflichten, wesentliche Rohstofflagerstätten durch raumordnerische Maßnahmen zu sichern, könne nach Ansicht des BMWFW rechtlich nicht durchgesetzt werden. Sollte eine solche Vereinbarung zustande kommen, sich ein Land aber nicht daran halten, könne der Bund zwar den VfGH anrufen. Die Feststellung einer Vertragsverletzung durch den VfGH habe jedoch nach Kenntnis des BMWFW nur deklaratorische Wirkung und sei daher rechtlich nicht durchsetzbar. Hinzu komme, dass schon der Nachweis einer Vertragsverletzung schwierig sein könne, weil auch der Sicherung von Rohstofflagerstätten eine Abwägung mit anderen raumplanungsrelevanten Interessen vorausgehen müsse.

(2) Das Land Niederösterreich verwies auf seine Stellungnahme in **TZ 16**.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich scheine vor dem Hintergrund der großflächig vorhandenen (vom RH in Tabelle 3 dargestellten) Rohstoffreserven ein grundsätzliches Verbot von Raumnutzungen, die eine allfällige Rohstoffgewinnung ausschließen, auf den vom BMWFW zur Verfügung gestellten Residualflächen nicht vertretbar. Insbesondere im Städtedreieck Linz–Wels–Steyr, das den zentralen Wirtschaftsraum Oberösterreichs darstelle und das daher eine entsprechende Entwicklungsdynamik aufweise, könne im Sinne der Abwägung aller öffentlichen Interessen der Rohstoffsicherung auf den Residualflächen nicht a priori der Vorrang gegeben werden.

Eine allfällige Sicherung von Flächen für die Rohstoffgewinnung durch die Raumordnung habe zudem keine Auswirkungen auf die tatsächliche Verfügbarkeit dieser Flächen, sondern stelle nur eine Freihaltung der Flächen von konkurrierenden Nutzungen, die eine Änderung der Flächenwidmung erfordere, sicher.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Tirol könne es keine landesgesetzlichen Regelungen einer rechtsverbindlichen Rohstoffsicherung geben. Dementsprechend gebe es in den örtlichen Raumordnungskonzepten bzw. Flächenwidmungsplänen der Gemeinden keine entsprechenden Festlegungen. Es wären sämtliche rechtsgültig festgelegten Bergbaugebiete in den örtlichen Planungsinstrumenten kenntlich zu machen. Zusätzlich seien in wenigen Fällen bestehende Abbaugebiete als „Sonstige Freihaltgebiete“ in den örtlichen Raumordnungskonzepten kenntlich gemacht und als standortgebundene Sonderflächen in den Flächenwidmungsplänen gewidmet.

Der Anteil von nur rd. 0,1 % der zu sichernden Rohstoffflächen (Residualflächen) im Bauland sei v.a. darauf zurückzuführen, dass aus fachlicher Sicht das Gewerbe- und Industriegebiet ursprünglich nicht als Ausschlussfläche definiert worden sei. Es solle daher überlegt werden, das MinroG dahingehend abzuändern, dass das Gewerbe- und Industriegebiet nicht dem „Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (§ 82 Abs. 1 MinroG)“ gleichzuhalten sei. Wohnnutzungen, die im Rahmen dieser Widmungskategorie nur einen Ausnahmecharakter aufweisen (betriebstechnisch notwendige Wohnungen) sollten nicht zu einer Abbauverbotzone führen können.

Keine Gemeinde in Tirol habe eine Freilandwidmung zur Verhinderung einer Bebauungstätigkeit mit dem Fokus auf den Rohstoffabbau vorgenommen. In einem Fall sei es zu einer Überschneidung einer Wohnbaulandwidmung mit einer Residualfläche gekommen. Ein ursprünglich im Freiland liegender Weiler sei bei der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzepts als Bauland ausgewiesen worden. Bei der zukünftigen Überarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte werde darauf zu achten sein, dass die Widmung von Siedlungsbereichen, die bisher in Freiland gelegen seien, nicht zu Abbauverbotsbereichen in Residualflächen führen würde.

21.4

Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, keine obligatorische Vereinbarung nach Art. 15a B-VG empfohlen zu haben, und verwies auf seine Prüfungsfeststellungen und Empfehlung in **TZ 15**.

Im Übrigen hatte das BMWFW selbst im Zusammenhang mit der Rohstoffsicherung eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zur Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten erwogen (siehe **TZ 15**).

Der RH stimmte mit dem BMFWF überein, dass der Sicherung von Rohstofflagerstätten eine Abwägung mit anderen raumplanungsrelevanten Interessen vorausgehen müsse. Er bekräftigte seine Empfehlungen zur gebietskörperschaftsübergreifend kohärent abgestimmten und verbindlich ausgestalteten Rohstoffsicherung. Die Abgleichung zwischen Bund und Ländern im Vorfeld der Erstellung regionaler Raumordnungspläne und –programme der Länder erachtete der RH in diesem Zusammenhang als zweckmäßig.

Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass sich seine Empfehlung zur Flächensicherung nicht auf ein grundsätzliches Verbot von konkurrierenden Raumnutzungen auf den vom BMFWF übermittelten Residualflächen bezog. Nach einer entsprechenden Überarbeitung der Residualflächen (siehe [TZ 11](#)) und Abstimmung mit anderen Raumnutzungen wären wesentliche Flächen auszuwählen und deren Freihaltung sicherzustellen. Der RH erachtete dies — gerade wegen des vom Land Oberösterreich angesprochenen Zentralraums mit seiner Entwicklungsdynamik — zur Gewährleistung der langfristigen Versorgungssicherheit für zweckmäßig.

Der RH verwies das Land Tirol auf seine Stellungnahme zu [TZ 17](#).

Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

BMWWF

- (1) Es wäre für eine Aktualisierung des Bergbauinformationssystems zu sorgen. Von den Bezirksverwaltungsbehörden sollten zeitnah ihre Verpflichtungen gem. MinroG eingefordert werden, die Daten aus ihrem Vollzugsbereich automationsunterstützt bekannt zu geben. **(TZ 8)**
- (2) Auch bei Direktvergaben sollten Vergleichsangebote eingeholt werden, um die gemäß Bundesvergabegesetz geforderte Preisangemessenheit zu überprüfen und einen allfälligen Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. **(TZ 12)**
- (3) Es wäre auf eine Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen gemäß Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz und Teilheft zum Bundesvoranschlag zu achten bzw. es sollten generell als Maßnahmen zur Zielerreichung vorrangig solche gewählt werden, für deren Umsetzung das BMWWF auch selbst über die Kompetenz verfügt. **(TZ 13)**
- (4) Aus Gründen der Transparenz sollten die sicherungswürdigen Rohstofflagerstätten z.B. im Bergbauinformationssystem veröffentlicht werden. **(TZ 14)**
- (5) Es wäre auf ein entsprechendes rechtliches Regelwerk hinzuwirken und damit sicherzustellen, dass Wohnnutzungen, die im Rahmen einer Widmungskategorie nur einen Ausnahmecharakter aufweisen, nicht zur Grundlage einer Abbauverbotszone werden können. **(TZ 19)**
- (6) Es wäre künftig — unter Hinweis auf die Berücksichtigung der Ergebnisse des Österreichischen Rohstoffplans — zu allfälligen Änderungen des raumordnungsrelevanten Rechtsbestands umfassend Stellung zu nehmen. Es wäre ein dokumentierter raumordnerischer Sicherungserfolg von den Ländern einzufordern. **(TZ 20)**
- (7) Es sollte in Abstimmung mit den Ländern auf eine rechtsverbindliche Einigung über die Sicherung der wesentlichen Rohstofflagerflächen hingewirkt werden, wobei insbesondere auf die Versorgungssicherheit in sich dynamisch entwickelnden und in mit Rohstoffen unterversorgten Räumen zu achten wäre. **(TZ 21)**

Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol

- (8) Die Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans sollten anhand der aktuellen Flächenwidmungsdaten der Gemeinden unter Berücksichtigung von Wohngebäuden im Grünland und Grünlandsonderausweisungen und der geltenden Raumordnungspläne und –programme sowie in Bezug auf hochrangige Infrastrukturen unter Einbindung des BMWFW überarbeitet werden. **(TZ 11)**
- (9) Es wäre bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten. **(TZ 18)**
- (10) Den Amtssachverständigen des jeweiligen Landes für die örtliche Raumordnung der Gemeinden wäre eine Arbeitsanweisung bzw. einheitliche „Checkliste“ für die Berücksichtigung der Residualflächen des Österreichischen Rohstoffplans zur Verfügung zu stellen. **(TZ 18)**

Anhang

Tabelle A: Überschneidungen der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan mit den Flächenwidmungen in Niederösterreich

Tabelle B: Überschneidungen der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan mit den Flächenwidmungen in Tirol

Tabelle A: Überschneidungen der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan mit den Flächenwidmungen in Niederösterreich

	Kiessande	Tone	Festgesteine	Hochreine Karbonate	Quarzsand	Industrieminerale, Energierohstoffe, Eisen & Stahlveredler	Summe
	in ha						
Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan							
	59.425,42	1.265,89	6.450,20	415,87	991,34	13.268,14	81.816,86
Flächenwidmungskategorien							
	ohne Puffer						
„echte Sicherung von Rohstoffen“							
Gfrei	2.369,95	31,61	1,49	–	–	12,32	2.415,37
„echte Sicherung von Rohstoffen“ in % der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan							
	4,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,1	3,0
„erschwerende oder behindernde“ Widmungen							
Bauland ¹	92,81	0,84	0	0	4,93	4,27	102,85
davon							
<i>BIB</i>	79,79	–	–	–	4,93	–	84,72
<i>BS</i>	7,41	–	–	–	–	1,45	8,86
<i>SBL</i>	5,60	0,84	–	–	–	2,82	9,26
Sonstiges Grünland	252,82	8,62	0	0,02	0,86	4,35	266,67
davon							
<i>Gwka</i>	109,21	2,53	–	–	–	–	111,74
Summe	345,63	9,46	0	0,02	5,79	8,62	369,52
Bauland in % der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan							
	0,2	0,1	0,0	0,0	0,5	0,0	0,1
„erschwerende oder behindernde“ Widmungen in % der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan							
	0,6	0,7	0,0	0,0	0,6	0,1	0,5
	mit 300 m Puffer						
„echte Sicherung von Rohstoffen“							
Gfrei	4.857,04	155,22	7,72	–	14,20	133,71	5.167,89
„erschwerende oder behindernde“ Widmungen							
Bauland ¹	388,40	28,16	4,65	0,10	15,59	27,20	464,10
davon							
<i>BIB</i>	216,32	11,13	0,67	–	7,06	2,82	238,00
<i>BS</i>	60,73	1,08	3,98	–	1,82	6,32	73,93
<i>SBL</i>	111,34	15,95	–	0,10	6,71	18,05	152,15
Sonstiges Grünland	495,44	33,39	12,5	12,25	13,32	39,77	606,67
davon							
<i>Gwka</i>	186,16	2,83	–	–	–	0,99	189,98
Summe	883,84	61,55	17,15	12,35	28,91	66,97	1.070,77

Rundungsdifferenzen möglich

BIB Bauland–Industriegebiet oder Bauland–Betriebsgebiet

BS Bauland–Sondergebiete

SBL Sonstiges Bauland (Wohngebiete, Agrargebiete, Kerngebiete, Gebiete für erhaltenswerte Ortsgebiete)

Gfrei Grünland–Freihalteflächen

Gwka Grünland–Windkraftanlagen

¹ Flächen inkl. Aufschließungszonen

Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; RH

Tabelle B: Überschneidungen der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan mit den Flächenwidmungen in Tirol

	Kiessande	Tone	Festgesteine	Hochreine Karbonate	Quarzsand	Industriemineralien, Eisen & Stahlveredler	Summe
	in ha						
Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan							
	1.872,92	5,12	544,79	325,50	0,00	3.265,80	6.014,13
Flächenwidmungskategorien							
	ohne Puffer						
Bauland	4,75	0,00	0,30	0,00	0,00	2,38	7,44
<i>davon</i>							
<i>Gewerbegebiet</i>	4,58	–	0,30	–	–	2,38	7,27
<i>sonstiges Bauland</i>	0,17	–	–	–	–	0,00	0,17
Vorbehaltsflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonderflächen	50,69	0,00	4,78	0,00	0,00	3,78	59,25
Sportanlagen (Schipisten)	0,00	0,00	0,00	0,56	0,00	1,20	1,77
Freiland	1.817,48	5,12	539,71	324,93	0,00	3.258,43	5.945,68
Bauland in % der Residualflächen lt. Österreichischem Rohstoffplan							
	0,3	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
	mit 300 m Puffer						
Bauland	75,70	0,00	12,93	0,22	0,00	18,76	107,61
<i>davon</i>							
<i>Gewerbegebiet</i>	61,74	–	11,80	0,22	–	17,71	91,48
<i>sonstiges Bauland</i>	13,96	–	1,12	–	–	1,05	16,13
Vorbehaltsflächen	1,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,05
Sonderflächen	144,10	0,00	43,65	2,56	0,00	3,14	193,45
Sportanlagen (Schipisten)	0,14	0,00	11,38	2,18	0,00	4,68	18,38
Freiland	6.078,09	55,47	2.939,96	1.636,85	0,00	2.676,95	13.387,32

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; RH